

GEMEINDE BOTE

Amtsblatt 5 Donnerstag, 2. Februar 2023 83. Jahrgang

Diese Ausgabe erscheint auch online



Gemeinde
Kirchentellinsfurt

Geschichten aus der Ortsgeschichte



Die Herren von Kirchen

Kirchentellinsfurt auf dem Weg, ein bedeutender Ort des Mittelalters zu werden - und warum davon heute nichts mehr zu sehen ist.

Als das Kind starb, war die Katastrophe vollkommen. Der Tod eines Kindes ist immer schlimm, doch mit ihm starb jegliche Hoffnung für die Zukunft, der Stammhalter, der den Namen der Herren von Kirchen erhalten sollte. Sein Vater Conrad von Kirchen war zu alt, um auf weitere Nachkommen zu hoffen. Das Ende seiner Familie war gekommen.

Es war ein langsamer, aber unaufhaltbarer Abstieg gewesen.

Vom Glanz seiner Vorfahren war nicht mehr viel geblieben. Vor zweihundert Jahren verkehrten sie noch in höchsten Kreisen, waren verwandt mit den Herzögen von Schwaben, den Markgrafen von Baden, dem Bischof von Straßburg. Mit diesen Verwandten war es nur ein kleiner Schritt, um zu den Großen des Reiches zu gehören.

Doch Geschichte machten die anderen.

Die Staufer - ebenfalls entfernte Verwandte - führten Schwaben und das Reich zur Blüte. Ihr Kampf mit den Welfen, die Tübinger Fehde des Jahres 1164, die Schlacht mit hunderten Rittern fand vor der Haustür statt. Die Herren von Kirchen standen auf der richtigen, der siegreichen Seite. Der Verfall konnte aufgehalten werden. Noch. Auch die Zeit nach dem Ende der Staufer, die königlose, die schreckliche Zeit, überstanden sie, konnten die Reste ihres Wohlstands verteidigen.

Die Nachbarn, die Pfalzgrafen von Tübingen, zersplitterten sich immer mehr, teilten ihren Besitz unter immer mehr Nachkommen auf, mussten die Erbmasse teilweise verkaufen. Auch die Herren von Kirchen kamen in Besitz von deren ehemaligen Ländereien. Die Tübinger hatten zu viele Nachkommen - die Herren von Kirchen zu wenige.

Vermutlich 1276 starb der Knabe, auf dem die Hoffnungen ruhten. Sein Vater Conrad konnte nichts mehr tun, als für sein eigenes und das Seelenheil seiner Familie zu sorgen. Und so schenkte er die Besitzungen der Familie im Glemsgau, die zahlreichen Rechte in Kornwestheim, Zuffenhausen und Mühlhausen an die frommen Brüder in Bebenhausen. Sollten sie das Totengedenken halten, wenn er als letzter seiner Familie starb.

Conrad von Kirchen lebte noch mindestens bis 1283, als sein Name das letzte Mal in den Urkunden auftaucht. Seine letzte Ruhe fand er im Chor der Martinskirche. Neben dem Grab seines Sohnes.

1633 fand man hier zwei steinerne Särge und öffnete sie neugierig. Die Leichen des Mannes und des Knaben zerfielen sofort zu Staub und Asche. Mit ihnen verging auch der Name der Herren von Kirchen, die einst an der Schwelle des hohen Adels standen.



Das obere Ende der Alten Steige vor rund 70 Jahren. Hier dürfte im Mittelalter der Sitz der Herren von Kirchen gelegen haben.
Foto: Bildersammlung Gemeinde

Hallenfasching am 28. Januar 2023

Nach einer langen Corona-bedingten Pause konnten wir am Samstag, 28.1.2023, mit einem Jahr Verspätung unser 25+1-jähriges Jubiläum feiern!

Um 13.00 Uhr haben wir die Türen der Richard-Wolf-Halle für unsere Kinderfasnet geöffnet und einströmten lachende Kinder, Eltern und befreundete Narrenzünfte. In traditioneller Manier startete unser Programm mit dem Einmarsch, angeführt von unseren Harmony-Ferkeln, gefolgt von unseren Hästrägern und närrischen Gästen. Den Nachmittag über durften wir tanzen und feiern. Als großen Abschluss hatten wir wie jedes Jahr unsere große Kostümpremierung!

Nach einer kurzen Pause ging es für uns dann auch weiter mit unserem Brauchtumsabend! Unsere wenigen Tickets an der Abendkasse waren schon in fünf Minuten ausverkauft! In der vollen Halle konnten wir mit den vielen Zünften und Zivilen den Abend verbringen. Der Abend wurde von unseren Gästen mit wundervollen Auftritten gefüllt, die die Stimmung anheizten.

Wir wollen uns hier noch einmal bei allen Gästen, Freunden und Helfern bedanken, die diesen wunderschönen Tag für uns ermöglicht und mit uns zusammen gefeiert haben!

Wir freuen uns auf weitere SAU-GUATE 25+1 Jahre mit euch!

Eure Ranzenpuffer



Kinderfasching

Foto: Narrenzunft

Bilderreigen Hallenfasching



Altpapierbündelsammlung am 4. Februar 2023

Am Samstag, 4. Februar 2023, findet wieder eine Altpapierbündelsammlung statt.

Der sammelnde Verein ist dieses Mal der TB Kirchentellinsfurt. Bitte stellen Sie Ihre gebündelten Altpapierstapel rechtzeitig zur Abholung bereit, so dass diese auch problemlos mitgenommen werden können.

Für Ihre Mitwirkung danken die Altpapier sammelnden Vereine der Gemeinde.

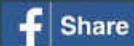




„KOMM
AUCH DU ZUR
BLUTSPENDE“

Tomek Kaczmarek

Tomek Kaczmarek, 30 Jahre
4 Herz-OP's überstanden
dank 30 Blutkonserven am Leben



www.blutspende.de/tomeklebt

DRK-BLUTSPENDE

Kirchentellinsfurt

Dienstag, 14.02.23

Richard Wolf Halle

<https://terminreservierung.blutspende.de/m/kirchentellinsfurt-richard-wolf-halle>



Nur mit Terminreservierung möglich!!!

Alternative Termine unter www.blutspende.de oder per Hotline 0800—1194911
Alle gesunden Menschen von 18 bis 72 Jahren können Blut spenden, Erstspender bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Bitte Personalausweis zum Blutspendetermin mitbringen!

DRK-Blutspendedienst | Servicetelefon: 0800 - 11 949 11 | www.blutspende.de

Kreismeisterschaft Kunstradsport

Ausgetragen wurde die Kreismeisterschaft im 1er- und 2er-Kunstradfahren am 29.1.2023 in Bodelshausen. Es waren insgesamt 26 Teilnehmer/-innen der Vereine Bodelshausen, Gomaringen und Kirchentellinsfurt dabei.

Unsere Mädels belegten folgende Plätze:

1er-Kunstrad U11:

Reka Molnar Platz 3
Anika Görtsches Platz 4
Edith Zimmermann Platz 5
Maja Koslowski Platz 6
Lia Bickel Platz 8

1er-Kunstrad U13:

Helene Zimmermann Platz 2

1er-Kunstrad U15:

Rebekka Suckau Platz 1

1er-Kunstrad Frauen:

Annika Schwenk Platz 2

Wir gratulieren allen Fahrerinnen zu ihrer tollen Leistung!

Kunstrad-Training

mittwochs 18.00 – 20.00 Uhr

Neue Sporthalle Kirchentellinsfurt

(In den Schulferien findet kein Training statt.)



Foto: privat

Amtliche Bekanntmachungen



Öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **Donnerstag, 9. Februar 2023, um 18.30 Uhr im Ratsaal des Rathauses** statt. Hierzu wird die Bevölkerung freundlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Baugesuche/Bauvoranfragen
 - 1.1 Baugesuch auf Nutzungsänderung der bestehenden Tennishalle Echaz in einen E-Bike-Store, Wannweiler Straße 72
 - 1.2 Sonstige Baugesuche/Bauvoranfragen
2. Verschiedenes, Bekanntgaben

Herzlichen Glückwunsch

Es feiern Geburtstag am

Samstag, 4.2.2023

Eva-Lucyna Gietka den 70. Geburtstag

Sonntag, 5.2.2023

Annemarie Rosita Schenk den 70. Geburtstag

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Kirchentellinsfurt

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Bernd Haug, Rathausplatz 1, 72138 Kirchentellinsfurt, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt,

Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Friedhofssatzung vom 26. Januar 2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. Januar 2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Ferner kann bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.



- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
 8. das Ablagern von Kränzen mit Metall- und Kunststoffbestandteilen auf Friedhofkompostanlagen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung und Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen.

§ 6

Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Hartholz- und Kunststoffsärge sind nicht zugelassen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre, die der Aschen 15 Jahre. Die Ruhezeit für Kindergräber nach § 11 Abs. 2, Nr. 1 beträgt für Erdbestattungen und Aschen 15 Jahre. Bei Erstbestattungen im doppel tiefen Wahlgrab (Stockwerksgrab) beträgt die Ruhezeit 25, bei Aschen als Zweit- oder weitere Belegung in Reihen- und Wahlgräbern 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - in den ersten acht Jahren der Ruhezeit - nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der/die Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der/die Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Urnenreihengräber
 3. Urnengemeinschaftsgrabstätten
 4. Wahlgräber
 5. Urnenwahlgräber
 6. Rasengräber entsprechend Nr. 1 und Nr. 4
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigte/-r ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber/die Inhaberin der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber),
 2. Reihengräber für Verstorbene nach vollendetem 6. Lebensjahr.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Während der ersten fünf Jahre der Belegung kann auf Antrag die zulässige Bestattung einer Urne im Reihengrab zugelassen werden. In diesem Falle endet die Ruhezeit der Urne mit dem Ablauf der für die Erstbestattung maßgeblichen Ruhezeit.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigte/-r ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur aus Anlass der Bestattung eines berechtigten Ehegatten oder Lebensgefährten möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
 - (3a) Nutzungsrechte an bereits belegten Wahlgräbern werden nach Ablauf der Ruhefristen der darin Bestatteten nicht wieder erneut verliehen.
- (4) Wahlgräber können einstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der/die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines/ihrer Ablebens seinen Nachfolger/ihre Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen. Diese/-r ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der/die Älteste Nutzungsberechtigt.
- (7) Der/die Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (8) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis nach Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der/die Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er/sie nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

- (11) In Erdwahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Insgesamt sind zwei Bestattungen pro Grabstätte möglich.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann eine Urne bestattet werden. In einem Urnenwahlgrab sind zwei Bestattungen möglich.
- (3) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.
- (2) Die Grabanlage wird vom Friedhofsträger angelegt und unterhalten.
- (3) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird vom Friedhofsträger einheitlich gestaltet. Für jede beigesetzte Urne wird vom Friedhofsträger eine einheitlich gestaltete Tafel mit Hinweisen auf den Verstorbenen angebracht. Die Hinweise umfassen ausschließlich den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Lichtbilder sind nicht zulässig. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (4) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebilde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen oder Grablichte dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen niedergelegt werden.

§ 15

Rasenreihen- und Rasenwahlgräber

- (1) Auf dem Friedhof werden Reihengräber und Wahlgräber für Erdbestattungen als Rasengräber zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen unterhalten wird. Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Anpflanzungen und Grabschmuck sind nicht zulässig. Die Grabstelle ist mit einem stehenden Grabmal ohne Sockel zu versehen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasengrabes besteht nicht.
- (4) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebilde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen oder Grablichte dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen niedergelegt werden.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Rasengräber.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Bereichen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern.
 Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 17**Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 18**Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- Stehende Grabmale
 bis 1,20 m Höhe: 14 cm
 bis 1,40 m Höhe: 16 cm
 ab 1,40 m Höhe: 18 cm

§ 19**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun oder nach dessen/deren Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20**Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**§ 21****Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der/die nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 22**Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der/die Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgräbern und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der/die Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem/der Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle**§ 23****Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines/einer Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 24****Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher

Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs.1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs.1),
6. Kränze mit Metall- und Kunststoffbestandteilen entgegen § 3 Abs. 2, Nr. 8 auf den Friedhof verbringt,
7. gegen die Bestimmungen über die Standsicherheit in § 15 verstößt.

IX. Bestattungsgebühren

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28

Übergangsregelung für den alten Friedhofsteil

- (1) Im alten Friedhofsteil sind wegen der vorgesehenen Neuordnung keine Bestattungen und Beisetzungen mehr zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Grabfeld mit den Kindergräbern.
- (2) Sofern Wahlgräber wegen mangelnder Nutzungszeit nicht mehr belegt werden können oder ein Nutzungsrecht freiwillig zurückgegeben wird (Aufgabe der Grabstätte), erstattet die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt Nutzungsberechtigten auf Antrag einen unverzinsten Teil der entrichteten Nutzungsgebühr. Die Erstattung errechnet sich anteilmäßig im Verhältnis der nicht genutzten, nach Jahren gerechneten, Nutzungszeit zur Höhe der entrichteten Nutzungsgebühr.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen können auch nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts auf der Grabstätte belassen werden. § 22 der Friedhofssatzung bleibt unberührt.

§ 29

Inkrafttreten

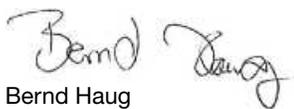
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 20. September 2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, 27.1.2023



Bernd Haug
Bürgermeister

Gemeinde Kirchentellinsfurt
Landkreis Tübingen



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 26.1.2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 26.1.2023 die nachstehende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

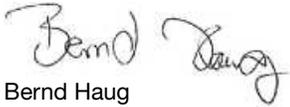
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 20.9.2018 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, 27.1.2023



Bernd Haug
Bürgermeister

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Bestattungsgebühren	
1.1	Benutzung der Gebäude	
	Benutzung der Leichenhalle (ohne Trauerfeier)	180,00 €
	Benutzung der Aussegnungshalle	185,00 €
1.2	Bestattungen	
	Bestattung von Personen bis 2 Monate sowie Tot- und Fehlgeburten	426,00 €
	Bestattung von Personen über 2 Monate bis 6 Jahre	537,00 €
	Bestattung von Personen über 6 Jahre	732,00 €
	Zuschlag für vertieftes Grab	208,00 €
	Bestattung von Urnen	407,00 €
1.3	Grabumrandung	
	Grabumrandung Erdgrab	415,00 €
	Grabumrandung Urnengrab	242,00 €
	Grabumrandung Kindergrab	194,00 €
	Nachverlegung Grabumrandung Erdgrab (bei Zweitbelegung)	207,00 €
	Nachverlegung Grabumrandung Urnengrab (bei Zweitbelegung)	121,00 €
2.	Grabnutzungsgebühren	
2.1	Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten	
	Erdreihengrab für Personen bis 6 Jahre sowie Tot- und Fehlgeburten	475,00 €
	Erdreihengrab für Personen über 6 Jahre	995,00 €
	Urnendreihengrab	534,00 €
	Grab in Urnengemeinschaftsgrabanlage	1.579,00 €
	Rasenreihengrab	1.828,00 €
	Erdwahlgrab	1.967,00 €
	Urnendwahlgrab	1.543,00 €
	Rasendwahlgrab	3.217,00 €
2.2	Verlängerung von Nutzungsrechten je Stelle und Jahr	
	Erdwahlgrab doppeltief	65,00 €
	Erdwahlgrab doppelbreit	89,00 €
	Urnendwahlgrab	51,00 €
	Rasendwahlgrab	107,00 €
3.	Kostensersatz für Schriftplatte an Urnengemeinschaftsgrabanlage	604,00 €

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Bericht über die öffentliche Sitzung vom 24. November 2022

Hinweis:

Alle öffentlichen Gemeinderatsvorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind auf der Internetseite der Gemeinde www.kirchentellinsfurt.de (Rathaus > Gemeinderat > Archiv Vorlagen) eingestellt.

1. Einwohnerfragestunde für Einwohner und Jugendliche

Ein Bürger fragt, wie lange die Gemeinde in Sachen Flächenverbrauch so weitermachen wolle. Er frage sich, warum die Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister hier nicht gegensteuern. BM Haug spricht sich für einen angemessenen Flächenverbrauch aus und verweist darauf, dass die Gemeinde im Vergleich zu Nachbarkommunen wenig Flächen verbraucht habe. So habe man die Aufnahme einer möglichen Erweiterung des Industriegebietes Mahden, des sogenannten „Mahden II“, in den Flächennutzungsplan im Gremium diskutiert. Dieser amtierende Gemeinderat habe sich dagegen ausgesprochen. Er führt weiter aus, dass eine gute Antwort von Seiten der Gemeinde auf den Siedlungsdruck unter Abwägung aller Aspekte erforderlich sei.

2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

BM Haug gibt folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2022 bekannt:

Frau Alessandra Göller wird mit Wirkung vom 1.1.2023 zur Gemeindeamtfrau ernannt.

Frau Sarah Herrmann wird mit Wirkung vom 1.1.2023 zur Gemeindeamtfrau ernannt.

Die Gemeinde bezuschusst die verwaltungstechnische Betreuung durch die Anstellung einer Geschäftsführung bei der Kindergruppe Kirchentellinsfurt e.V.

3. Vereinbarungen mit der ev. Kirchengemeinde

3.1 Beteiligung an den Kosten der Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken

3.2 Ablösung der Regelung über die Organisten- und Mesnerbesoldung

3.3 Vereinbarung über die Benutzung der Martinskirche als Aussegnungshalle

BM Haug begrüßt die Vertreterinnen der evangelischen Kirchengemeinde, Frau Dr. Edel und Frau Modrack, sowie die Vertreterin des Kirchengemeinderates Frau Hartwig am Sitzungstisch. Er verweist auf die Gemeinderatsvorlagen 42/2022, 43/2022 und 44a/2022.

Er erläutert, dass in den letzten Jahren auf Grund des Bedeutungsverlusts der Kirchtürme für die bürgerliche Gemeinde vielerorts die Beteiligungssätze angepasst worden seien. Zuletzt habe man im Jahr 2001 auf eine Änderung der Beteiligungssätze hingewirkt. Die damaligen Verhandlungen seien jedoch gescheitert. Nun lägen neue Anpassungsvorschläge vor, welche der Gemeinderatsvorlage zu entnehmen seien. In Kirchentellinsfurt habe man die Besonderheit, dass die Kirche ortsbildprägenden Charakter habe und im Gemeindelogo verwendet werde.

Des Weiteren werde die Kirche in der Mehrheit der Fälle anstatt der bürgerlichen Aussegnungshalle bei Trauerfeiern für den Akt der Aussegnung genutzt. Man könne es daher so sehen, dass zwei Aussegnungshallen zur Verfügung stehen. In der vorgeschlagenen Vereinbarung solle dieser Sachverhalt geregelt werden und der jährliche Zuschuss von 4.500 Euro auf 5.000 Euro erhöht werden. Außerdem gehe es um den Wunsch der Kirchengemeinde, die Mesnerbesoldung in einem Betrag abzugelten. Auch hier verweise er auf die entsprechende Gemeinderatsvorlage.

Frau Modrack ergänzt, dass die Besonderheit des Kirchentellinsfurter Friedhofs sei, dass er mitten im Ort und direkt bei der Kirche liege. Sie verweist auf die große Bedeutung der Martinskirche für die Menschen in Kirchentellinsfurt und ihre Biografien.

Die Zurverfügungstellung der Kirche für Trauerfeiern sei keine kirchliche Pflicht. Gleichzeitig wäre es auf Grund der örtlichen Gegebenheiten absurd, wenn die Kirche dies ablehnen würde. Gleichzeitig koste dies der Kirchengemeinde viel Geld. Sie verweist auf die Kosten für den Gebäudeunterhalt und weitere Kosten. Die Kirche sei dankbar, dass sie in den letzten 15 Jahren einen Zuschuss hierfür bekommen habe.

Frau Dr. Edel sieht die geplante Vereinbarung als eine Win-win-Situation. Die bürgerliche Gemeinde spare sich eine große Aussegnungshalle. Die Kirche habe eine gewisse Doppelfunktion. Diese diene der kirchlichen Aussegnung und die bürgerliche Gemein-

de könne Abschied nehmen. Vor diesem Hintergrund steige die Kirchengemeinde auf eine solche Vereinbarung ein. Wichtig sei, dass die Rollen klar bleiben.

Frau Bausch erläutert, dass die Kirchengemeinde ihr Gebäude großzügig für Trauerfeiern zur Verfügung stelle und sich der Zuschuss seit 15 Jahren nicht erhöht habe. Sie schlage aufgrund der Teuerungsraten und des langjährig unveränderten Betrages eine Erhöhung des Zuschusses auf 7.500 Euro pro Jahr vor.

GR Dr. Heusel sieht aufgrund der Ausscheidungsurkunde weiterhin die bürgerliche Gemeinde gegenüber der kirchlichen Gemeinde in einer gewissen Pflicht. Die Martinskirche sei ein Gebäude, welches in vielerlei Hinsicht sehr wichtig für den Ort sei. In diesem Zusammenhang möchte er den Wunsch, der von Bürgern an ihn herangetragen wurde, weitergeben. Dieser laute, die Bäume so zu schneiden, dass der Kirchturm wieder zu sehen sei. Er habe ein Problem mit der Gebührenerhebung für Trauerfeiern in der evangelischen Kirche. Für Trauerfeiern in der katholischen Kirche werden keine Gebühren erhoben. Hier fehle ihm die Gleichbehandlung. Er verweist auf den Umstand, dass die evangelische Kirche vor fünfzehn Jahren beschlossen habe, dass auch der Sarg mit in die Kirche dürfe. Seitdem sei die Zahl der Trauerfeiern in der Kirche stark gestiegen. Dass dies die Kosten für die Kirchengemeinde steigerte, sei ihm völlig klar. Er sei jedoch der Meinung, dass es Sache der evangelischen Kirchengemeinde sei, ob sie von ihren Mitgliedern Gebühren erheben möchte. Diese Gebühren sollen nun über die bürgerliche Gemeinde eingezogen werden, damit die Kirchengemeinde dies nicht tun müsse.

BM Haug verweist darauf, dass theoretisch auch katholische Gemeindeglieder mit dem entsprechend katholischen Geistlichen die Martinskirche für Trauerfeiern nutzen könnten. Der vorliegende Sachverhalt beziehe sich auf die besondere Lage der Martinskirche direkt auf dem Friedhof. Des Weiteren erhalte die katholische Kirchengemeinde auch keinen derartigen Zuschuss.

GR Dr. Heusel stimmt zu, dass die Argumentation der Verwaltung sachlogisch sei. Es bleibe jedoch trotzdem eine Ungleichbehandlung. Diese sei jedoch nicht durch die bürgerliche Gemeinde zu lösen. Die Kirchengemeinde müsse sich entscheiden, ob sie Gebühren erheben möchte oder nicht. Er sehe hier keine Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde, einen Zuschuss für Trauerfeiern zu zahlen. Die bürgerliche Gemeinde sei in der vorgeschlagenen Weise lediglich Erfüllungsgehilfe der Kirche, um Gebühren einzuziehen.

GR Kessler bedankt sich für die Ausführungen der Kirchenvertreterinnen bezüglich der Bedeutsamkeit der Kirche und der Doppelfunktion des Kirchenhauses. Er habe es so verstanden, dass der Zuschuss durch die besondere Lage der Kirche zustande komme. Er habe in dieser Angelegenheit ein mulmiges Gefühl. Ein sakraler Raum könne nicht durch die Refinanzierung über Gebühren in die bürgerliche Gemeinde genommen werden. Er spricht sich für die weitere Bezuschussung dieses besonderen Gebäudes ohne Refinanzierung aus.

GR Rukaber spricht zu Unterpunkt 1 und 2 ein klares 'Ja' aus. Die Diskussion um die Gemeinderatsvorlage 44a/2022 habe er vor vielen Jahren schon einmal mitgemacht. Es gebe hier tatsächlich eine Sachlogik. Wie von der Gemeinde vorgesehen, könne dieser Sachverhalt gebührenfähig gestaltet werden. Die Frage sei jedoch, ob die bürgerliche Gemeinde dies tun wolle beziehungsweise solle. Aus seiner Sicht wäre es ein guter Zug von der Gemeinde, den Zuschuss weiterhin ohne Refinanzierung zu geben. Auch wenn ein Tatbestand gebührenfähig sei, könne der Gemeinderat beschließen, dies nicht auszuschöpfen.

BM Haug verweist darauf, dass dieser Zuschuss klar für den Vorgang der Aussegnungen gewährt werde. Dies habe man jedoch bisher nicht klar so benannt, sondern denselben als Investitionskostenzuschuss benannt. Dem bisherigen seit 15 Jahren gezahlten Zuschussbetrag lag die Anzahl der Aussegnungen pro Jahr zugrunde. GRin Kriegeskorte erinnert daran, dass die Gemeinde sich entschieden habe, eine kleine Aussegnungshalle zu bauen. Aufgrund der Lage der Martinskirche ging man davon aus, dass die meisten Trauerfeiern in derselben stattfinden werden. Damit habe die Kommune im Prinzip sehr viel Geld gespart. Vor diesem Hintergrund müsse man den ab 2007 gezahlten Zuschuss betrachten. Eine Refinanzierung über die Gebührenerhebung komme auf keinen Fall in Frage, ebenso wenig das in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehene Nutzungsrecht. Im Gegenteil solle es honoriert werden, dass die Aussegnungen jahrzehntlang schon in der Kirche stattfinden konnten. Sie finde die Vorgehensweise absolut nicht in Ordnung. So werde sie auch abstimmen.

GRin Bausch fragt die Vertreterinnen der Kirche, wie sie die Vorbesprechungen empfunden haben und was sie dazu denken. Sie habe kein Problem mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise.

Frau Modrack führt aus, dass die Kirchengemeinde eine Kostenbeteiligung brauche. Das über die Vereinbarung vorgesehene Belegungsrecht sei natürlich eine sehr große Veränderung im Vergleich zu dem in den vergangenen Jahren ohne Bedingung geflossenen Zuschuss. Wie die gebührenrechtliche Handhabung gestaltet werde, liege nicht im Mitspracherecht seitens der Kirche. Frau Dr. Edel erklärt, dass die richtige Bezeichnung des Zuschusses als Betriebskosten- und nicht als Investitionskostenzuschuss für beide Seiten wichtig sei.

GR Dr. Heusel erinnert daran, dass der Zuschuss vor 15 Jahren als einmaliger Vorgang eingeführt wurde. Dieser wurde dann verlängert. Ein Dauerrecht auf Bezuschussung könne er aus dem damaligen Beschluss nicht sehen. Er verstehe, dass durch die Aussegnungen in der Kirche Kosten entstehen. Er frage sich jedoch, weshalb dann die Kirche keine Rechnung an die Hinterbliebenen stelle. Dies solle nun über den Umweg durch die bürgerliche Gemeinde erfolgen.

Frau Hartwig erwidert, dass es nicht schön sei, an Mitglieder der Kirche eine Rechnung zu stellen. Der Aufwand für Trauerfeiern sei für die Kirche da. Der Anspruch der evangelischen Kirche war, hierfür weiterhin einen Zuschuss zu erhalten. Ihre Idee sei jedoch nicht, dies über Gebühren zu refinanzieren. Sie hätten es so verstanden, dass die bürgerliche Gemeinde diesen Zuschuss über die Gebührenerhebung weitergeben müsse. Der Königsweg wäre natürlich, dass die bürgerliche Gemeinde den Zuschuss ohne Gebührenerhebung gebe - begründet in dem Vorteil, keine größere Aussegnungshalle bauen zu müssen.

GR Dr. Heusel antwortet, dass dies genau die entscheidende Aussage sei, dass es nicht schön sei, von den Hinterbliebenen Kosten zu erheben. Die Kirchengemeinde möchte dies nicht tun und gebe es an die bürgerliche Gemeinde weiter.

Frau Herrmann erläutert, dass der Zuschuss weiterhin wie in den Vorjahren als freiwilligen Zuschuss zahlen könne. Wichtig sei jedoch, dass dieser als das bezeichnet wird, für das er gezahlt wird - nämlich als Betriebskostenzuschuss. Dies sei auch im Interesse der Kirche. Der freiwillige Zuschuss sei für eine kommunale Aufgabe, für die man eigentlich auch Gebühren erhebe. Deshalb sollte diese Ausgabe gebührenfähig gestaltet werden.

GR Rukaber führt aus, dass aufgrund gesetzlicher Änderungen tatsächlich eine Aussegnungshalle gebaut werden musste. Damals habe man sich lange Gedanken darüber gemacht, in welcher Größe diese gebaut werden solle. Tatsächlich gab den Ausschlag, dass die Kirche direkt auf dem Friedhof stehe und dort die Aussegnungen stattfinden können. Es habe wenig Sinn gemacht, direkt daneben eine große Aussegnungshalle zu bauen. Damit habe die bürgerliche Gemeinde enorm viel Geld gespart. Die bürgerliche Gemeinde wäre damals sogar bereit gewesen, einen Beitrag an die Kirche für Umbaumaßnahmen, damit der Sarg in die Kirche gefahren werden kann, zu zahlen. Er führt weiter aus, dass es bei der ersten Auszahlung des Zuschusses tatsächlich um Investitionen am Kirchturm oder Ähnliches ging. Der Zuschuss sollte befristet sein und habe sich irgendwie verselbständigt. Er finde, das Kirchengebäude könnte es der bürgerlichen Gemeinde wert sein, einen Betriebszuschuss, der nicht ausschließlich auf Trauerfeiern deklariert ist, zu gewähren.

Frau Herrmann weist ausdrücklich darauf hin, dass der ortsbildprägende Charakter des Kirchengebäudes zu der Tatsache der Beteiligungssätze aus Unterpunkt 1 gehöre und nichts mit dem freiwilligen Zuschuss des Unterpunktes 3 zu tun habe. Dies dürfe nicht vermischt werden.

GR Beckert hält es für unumstritten, dass die Gemeinde weiterhin diesen Betriebskostenzuschuss bezahlt. Er befürchte die damit verbundene und vorgesehene Gebührenerhebung nicht für verwerflich.

GRin Bausch bezieht sich auf ihren Vorschlag, den Betriebskostenzuschuss in Höhe von 7.500 Euro mit Preisindex zu gewähren und möchte dies gern als weitergehenden Antrag einbringen.

GRin Kriegeskorte bittet darum, den Beschluss über die Gemeinderatsvorlage 44a/2022 zu splitten. Es solle getrennt über den Betriebskostenzuschuss und unabhängig davon über die Nutzung der Martinskirche als Aussegnungshalle abgestimmt werden. Sie stelle daher den Antrag, über einen freiwilligen Zuschuss ohne vertragliche Vereinbarung zu beschließen.

BM Haug stellt den Antrag von GRin Kriegeskorte, den Zuschuss weiterhin wie bisher auf freiwilliger Basis als Betriebskostenzuschuss in einer Höhe von 5.000 Euro pro Jahr über einen Zeitraum von 5 Jahren zu gewähren. Eine vertragliche Nutzungsvereinbarung soll nicht geschlossen werden.

Dieser Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

BM Haug stellt den weitergehenden Antrag der GAL-Fraktion zur Abstimmung. Wie vorgeschlagen solle eine vertragliche Feststellung im Sinne eines Nutzungsentgelts geregelt werden. Die Höhe des Nutzungsentgeltes solle jedoch auf 7.500 Euro jährlich plus Preisindexierung festgelegt werden.

Dieser Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Abschließend fasst das Gremium mit 6 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen mehrheitlich entsprechend Gemeinderatsvorlage 44a/2022 folgenden Beschluss:

Es wird eine jährliche Auszahlung in Höhe von 5.000 Euro an die ev. Kirchengemeinde geleistet. Dies kann über die Friedhofsgebühren refinanziert werden.

Beschlussfassung zu TOP 3.1:

Entsprechend Gemeinderatsvorlage 42/2022 fasst das Gremium mit 9 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich folgenden Beschluss:

**1. Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Vereinbarung zu.
2. Die der Gemeinde aufgrund eines Hagelschadens im Jahr 2013 zustehende Versicherungsleistung in Höhe von 5.046,73 Euro verbleibt bei der evangelischen Kirchengemeinde und wird der bürgerlichen Gemeinde angerechnet, sobald Kosten für die Instandhaltung des Turms anfallen.**

Beschlussfassung zu TOP 3.2:

**Entsprechend Gemeinderatsvorlage 43/2022 fasst das Gremium mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Zahlung eines einmaligen Betrags in Höhe von 1.751,25 Euro an die evangelische Kirchengemeinde zur Ablösung der in der Ausscheidungsurkunde enthaltenen Regelung über die jährlichen Beiträge der Gemeinde zur Organisten- und Mesnerbesoldung zu.**

BM Haug bedankt sich bei den Vertreterinnen der evangelischen Kirche und verabschiedet diese.

4. Neufassung der Friedhofssatzung

BM Haug verweist auf die Gemeinderatsvorlage 63/2022.

Frau Walter erläutert, dass mit der Neufassung der Friedhofssatzung dem Wunsch nach Rasenwahlgräbern Rechnung getragen werden solle. Bisher erlaubte die Friedhofssatzung in Rasengräbern nur eine Bestattung. Künftig sollen zwei Bestattungen in einem Rasengrab ermöglicht werden. Die Rasenfläche sei wie bisher in naturbelassener Form zu erhalten. Anpflanzungen und Grabschmuck seien nicht zulässig. Die Grabstelle sei mit einem stehenden Grabmal zu versehen. Eine ebenerdige Natursteinplatte vor dem Grabmal sei nicht mehr zulässig. Weitere Änderungen seien die Aufnahme der Nutzung der Martinskirche für Trauerfeiern, die Streichung einer Übergangsregelung in § 28 Abs. 3 der bisherigen Friedhofssatzung und einige redaktionelle Änderungen. Die Neufassung der Friedhofssatzung trete zum 1.1.2023 in Kraft.

Ohne weitere Diskussion fasst das Gremium mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die der Gemeinderatsvorlage 63/2022 als Anlage beigefügte Friedhofssatzung.

5. Neufassung der Bestattungsgebührenordnung zum 1.1.2023

BM Haug verweist auf die Gemeinderatsvorlage 64/2022.

Frau Göller erläutert die vorliegende Kalkulation der Bestattungsgebühren anhand einer PowerPoint-Präsentation. Es werde bis auf wenige Ausnahmen vorgeschlagen, eine volle Kostendeckung anzustreben. Verglichen mit anderen Gemeinden des Landkreises sei Kirchentellinsfurt eine Gemeinde mit geringen Gebühren. Die volle Kostendeckung sei kalkulatorisch und werde faktisch nicht erreicht, weil die Kalkulation vorsichtig und auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Jahren 2017 bis 2021 durchgeführt wurde. Preissteigerungen seien nicht berücksichtigt. Bezüglich der Benutzung der Räumlichkeiten erhebe man wie in den Vorjahren keine volle Kostendeckung, da dies deutlich zu teuer wäre. Bezüglich der Gebührenentwicklung führt sie aus, dass bei den Bestattungen eine Steigerung von circa 20 Prozent und bei den Grabumrandungen eine Steigerung von circa 35 Prozent vorliege. Dies sei durch in den letzten fünf Jahren gestiegene Personalkosten bedingt. Bezüglich der Grabnutzungsgebühren wurde bei dieser Kalkulation eine andere Gewichtung als im Jahr 2018 vorgenommen.

GRin Kriegeskorte spricht auf die Bestattungsgebühren für Babys bis 2 Monate und für Tot- und Fehlgeburten an. Hier liege die Erhöhung nicht bei 20 Prozent, sondern bei 50 Prozent. Sie finde

auch die Preissteigerung für Kinder von 2 Monaten bis 6 Jahre zu hoch. Diese sei für die betroffenen Familien zu hoch und sie hätte dies gern reduziert. Die Steigerung solle nicht höher als die genannten 20 Prozent sein.

BM Haug weist darauf hin, dass bereits bei der letzten Änderung der Bestattungsgebührenordnung ein entsprechendes Argument gekommen sei. Die Gebühren seien nüchtern kalkuliert und deshalb so vorgeschlagen. Wenn jedoch das Gremium der Meinung sei, diesen Sachverhalt anders zu gewichten, könne ein entsprechender Antrag gestellt werden.

GR Rukaber äußert, dass bei einer solchen Gebührenkalkulation immer die Anzahl der Fälle pro Jahr eine Rolle spielen und sich dementsprechend die Gebühr ergebe. Wenn wenige Fälle auftreten, steige die Gemeinkostenbeteiligung pro Bestattung.

Frau Göller erläutert, dass es sich hier um die Kosten des Bestattungsunternehmens handle und die Gemeinkosten für alle Bestattungen gleich seien - unabhängig, ob ein Kind oder ein Erwachsener bestattet werde. Diese Abstufung resultiere aus den faktischen Kosten.

GR Kessler stellt den Antrag, dass die Benutzungsgebühr für die Räumlichkeiten der Kirche aus dem Gebührenverzeichnis gestrichen wird.

GRin Kriegeskorte stellt den Antrag, die Gebührenerhöhung für die Bestattung von Babys bis 2 Monate sowie Tot- und Fehlgeburten der Gebührenerhöhung für die Bestattung von Kindern von 2 Monaten bis 6 Jahre anzupassen. Diese seien um 116 Euro gestiegen. Diese Erhöhung solle auch für Babys bis 2 Monate herangezogen werden. Dann wäre man bei einer Gebühr von 340 Euro anstatt 426 Euro.

GR Beckert versteht nicht, weshalb für Aussegnungen in der evangelischen Kirche keine Gebühr erhoben werden solle. Diesem Antrag könne er nicht zustimmen.

GR Kessler wiederholt seine Meinung, dass durch ein Nutzungsrecht der bürgerlichen Gemeinde die Kirche trotzdem kein bürgerlicher Raum werde, sondern ein sakraler Raum bleibe.

BM Haug stellt den Antrag von GRin Kriegeskorte, die Bestattungsgebühr für Babys bis 2 Monate sowie Tot- und Fehlgeburten anstatt auf 426 Euro auf 340 Euro festzusetzen.

Das Gremium lehnt diesen Antrag mit 3 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen mehrheitlich ab.

Danach **stellt BM Haug** den Antrag von GR Kessler, für die Benutzung der Räumlichkeiten der evangelischen Kirche keine Gebühr zu erheben zur Abstimmung.

Das Gremium lehnt diesen Antrag mit 3 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich ab.

Abschließend fasst das Gremium mit 9 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die der Gemeinderatsvorlage 64/2022 beiliegende Neufassung der Bestattungsgebührenordnung.

6. Beteiligungsbericht der Gemeinde Kirchentellinsfurt für das Geschäftsjahr 2021

BM Haug verweist auf die Gemeinderatsvorlage 66/2022.

Frau Göller erläutert, dass die Gemeinde jährlich einen Bericht vorlegen müsse, an welchen Unternehmen in privater Rechtsform die Gemeinde beteiligt ist. Die Unternehmen und Erläuterungen seien aus dem Beteiligungsbericht der genannten Gemeinderatsvorlage ersichtlich. Bezüglich der Mitglieder der Geschäftsführung der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH sei eine Korrektur erforderlich. Herr Karl Scheinhardt war bis 31.3.2021 hauptamtlicher Geschäftsführer, danach war dies Herr Matthias Sacher.

Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht der Gemeinde Kirchentellinsfurt für das Geschäftsjahr 2021 zur Kenntnis.

7. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen - Einführung einer neuen Sozialregelung - Festlegung der neuen Gebühren

BM Haug verweist auf die Gemeinderatsvorlage 58a/2022.

Herr Schäfer erläutert, dass in den vergangenen Monaten verschiedene Gebührenmodelle im Gremium diskutiert worden seien. Zum einen kam der Vorschlag aus der Fraktion der GAL, ein einkommensabhängiges Modell zu wählen, um einkommensschwache Familien zu unterstützen und dies durch einkommensstarke Familien auszugleichen. Eine Grundkalkulation wurde durch die Firma Heyder & Partner durchgeführt und im Verwaltungsausschuss vorgestellt. Diese wurde als Grundlage für ein neues Gebührenmodell herangezogen. Die Kalkulation sei der Sitzungs-

lage beigefügt. Die Beträge seien nach Kostendeckungsgraden gestaffelt worden. In der letzten Sitzung habe man besprochen, für Kinder unter 3 Jahren einen Kostendeckungsgrad von 25 Prozent anzustreben und bei Kindern über 3 Jahren von 20 Prozent. Die heutige Sitzungsvorlage enthalte eine neue Sozialregelung zusätzlich zu der bereits bestehenden. Neben der Zahl der Kinder solle das Einkommen berücksichtigt werden. Der gewünschte Kostendeckungsgrad werde damit jedoch nicht erreicht werden. Es werde vorgeschlagen, die Monatsgebühr um 20 Prozent zu ermäßigen, wenn das Bruttojahreseinkommen einer Familie unter 35.000 Euro liege. Das Prinzip der Nachrangigkeit bedeute, dass die Ermäßigung nur nach Abzug eventueller Leistungen durch das Landratsamt zum Zuge komme. Wie sich diese Gebührensätze auf das Ziel des Kostendeckungsgrades auswirken, könne man nicht sagen. Hierzu müssen die Erfahrungen gesammelt werden. Die Verwaltung schlage vor, dieses Modell zu übernehmen und im Jahr 2024 auszuwerten. Die vorgesehene Satzungsänderung sei in Anlage 3 beigefügt.

GRin Dr. Kowalewski bedankt sich für die ausführlichen Diskussionen und Vorstellung verschiedener Gebührenmodelle. Das vorgestellte Modell entspreche nicht ganz ihren Wünschen. Aus ihrer Sicht sollte auch die Kinderkrippe nur einen Deckungsgrad von 20 Prozent haben. Die Gebühr für den Regelkindergarten solle nicht auf 195 Euro, sondern auf 154 Euro erhöht werden. Dies entspreche einer Erhöhung um die empfohlenen 3,9 Prozent. Einen entsprechenden Antrag habe sie bereits an die Verwaltung und die Gremiumsmitglieder überreicht.

BM Haug nimmt dies als Erweiterungsantrag so entgegen.

GR Beckert kündigt an, dem Antrag der GAL zuzustimmen.

GRin Kriegeskorte spricht sich ebenfalls für eine Kostendeckung von 20 Prozent aus und wird ebenfalls zustimmen.

GR Kessler fragt, ob die Gebührenerhöhung angesichts der allgemeinen Preissteigerungen ausgesetzt beziehungsweise verschoben werden könne.

BM Haug führt aus, dass die GAL mit ihrem Ergänzungsantrag und die Verwaltung mit ihrem Vorschlag diesem Gedanken Rechnung getragen habe.

Er weist darauf hin, dass durch den Ergänzungsantrag der GAL § 12 des Satzungsentwurfs verändert werden müsse. Die Absätze 5 bis 7 und 10 entfallen.

Abschließend fasst das Gremium mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der Ermessens- und Kalkulationsgrundlagen aus der Gebührenkalkulation von Heyder & Partner entsprechend Anlage 3 mit den von BM Haug genannten Änderungen.

2. Mit der Bedarfsplanung 2024/2025 werden die Auswirkungen der neu eingeführten Sozialregelung evaluiert.

8. Antrag der FWV Kirchentellinsfurt auf Behandlung der Verkehrssituation in der Dorfstraße

BM Haug verweist auf den Antrag der Freien Wählervereinigung Kirchentellinsfurt, welcher am 22.9.2022 eingereicht worden sei. Er möchte GR Heusel als Sprecher der Freien Wählervereinigung Gelegenheit geben, diesen Antrag nochmals zu erläutern und zu begründen.

GR Dr. Heusel erläutert, dass der Antrag gestellt wurde, weil der Gemeinderat 2019 beschlossen hatte, dass nach einem guten Jahr nach der Sanierung der Dorfstraße die Verkehrssituation nochmals betrachtet werde. Die Dorfstraße und der Rathausplatz seien sehr schön und die Anmerkungen seien keine Kritik am wirklich sehr schönen Ortskern. Seine Fraktion sei der Meinung, dass die Verkehrssituation in der Dorfstraße nochmals betrachtet werden sollte. Inhaltlich könnte über eine weitere Begründung des Rathausplatzes nachgedacht werden. Eine weitere Überlegung könne die Einrichtung eines Kurzzeitparkplatzes vor „La Cascina“ sein. Ihr größtes Anliegen sei, dass die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit nicht eingehalten werde. Dies betreffe vor allem die äußeren Bereiche. Unter anderem gäbe es die Idee, die Hinweistafeln „Verkehrsberuhigter Bereich“ auf Windschutzscheibenhöhe anzubringen oder in den Randbereichen die Geschwindigkeit auf 20 km/h anzupassen. Letzteres wäre eine Anregung des Landratsamtes aus einer früheren Verkehrsschau. Falls die anderen Fraktionen des Gemeinderates dies auch so sehen, könne man diese Punkte in die nächste Verkehrsschau mitnehmen.

BM Haug nimmt die Anregungen auf und sagt zu, diese genannten Punkte im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.

9. Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Bernd Haug

BM Haug erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungstisch.

1. Stellvertretender Bürgermeister Dr. Heusel verweist auf die Gemeinderatsvorlage 65/2022.

Herr Schäfer erläutert, dass bezüglich der Amtseinsetzung von Herrn Haug am 20.1.2023 ein Mitglied des Gemeinderats zu wählen sei, welches im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats die Verpflichtung des Bürgermeisters vornehme. Nach Absprache mit den Fraktionen werde vorgeschlagen, den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Herrn Dr. Heusel zu wählen.

Das Gremium fasst mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat verpflichtet Bernd Haug zum Bürgermeister der Gemeinde Kirchentellinsfurt. Zur Vornahme der Verpflichtung wird vom Gemeinderat der 1. Stellvertretende Bürgermeister Dr. Andreas Heusel gewählt.

BM Haug kommt wieder an den Sitzungstisch.

10. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 78 GemO
BM Haug berichtet über eingegangene Spenden im Gesamtwert von 2.367,57 Euro.

Das Gremium fasst mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Annahme der genannten Spenden wird gemäß § 78 Abs. 4 GemO zugestimmt.

11. Anfragen und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderats
Es gibt keine Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats.

12. Verschiedenes, Bekanntgaben

Es gibt nichts bekanntzugeben.

Gemeinde Kirchentellinsfurt
Landkreis Tübingen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 2. Änderung „Im oberen Lettenkies“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt hat in öffentlicher Sitzung am 26.1.2023 aufgrund von § 17 Abs. 1 BauGB die nachfolgende Verlängerung der am 4.3.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 2. Änderung „Im oberen Lettenkies“, Gemeinde Kirchentellinsfurt

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.4.2022 (BGBl. I S. 674/677), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 26.1.2023 die Verlängerung der am 4.3.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 2. Änderung „Im oberen Lettenkies“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 4.3.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 2. Änderung „Im oberen Lettenkies“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

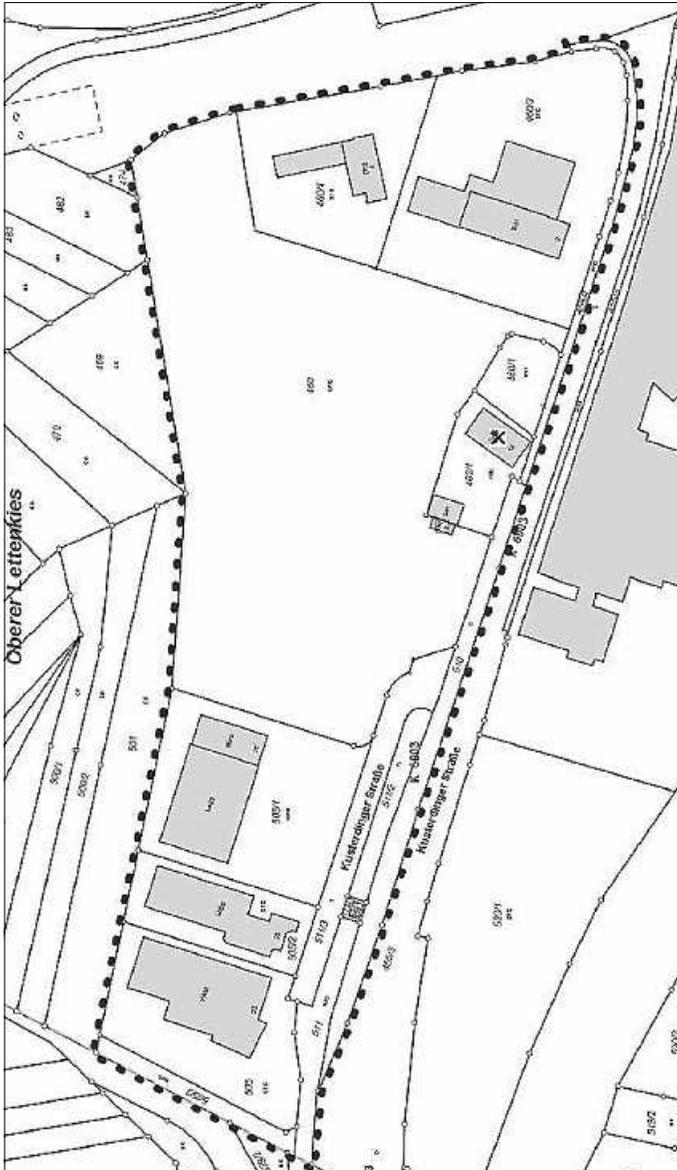
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 26.1.2023 kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1 in 72138 Kirchentellinsfurt im Zimmer 112 eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustan-

dekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Kirchentellinsfurt, 27.1.2023
 gez. Bernd Haug
 Bürgermeister



Planausschnitt Geltungsbereich Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 2. Änderung „Im oberen Lettenkies“

Geschwindigkeitsmessungen durch den Landkreis Tübingen

Stationäre Geschwindigkeitsmessanlage:
72138 Kirchentellinsfurt, Wannweiler Straße
 Fahrtrichtung Tübingen

Zeitraum 2022	Zone	Höchste gem. Geschw.	Gem. Fahrzeuge	Anzeigen (überschritten um ...km/h)							Überschreitungen um ...km/h			Beanstandete Fahrzeuge	Beanstandete Fzge. In %
				21-25	26-30	31-40	41-50	51-60	>60	-10	11-15	16-20			
01.11.-30.11.22	30	59		4	1						359	95	26	485	

Zeitraum 2022	Zone	Höchste gem. Geschw.	Gem. Fahrzeuge	Anzeigen (überschritten um ...km/h)							Überschreitungen um ...km/h			Beanstandete Fahrzeuge	Beanstandete Fzge. In %
				21-25	26-30	31-40	41-50	51-60	>60	-10	11-15	16-20			
01.12.-31.12.22	30	59		1	1						156	49	10	217	

Stationäre Geschwindigkeitsmessanlage:
72138 Kirchentellinsfurt, Wannweiler Straße
 Fahrtrichtung Reutlingen

Zeitraum 2022	Zone	Höchste gem. Geschw.	Gem. Fahrzeuge	Anzeigen (überschritten um ...km/h)							Überschreitungen um ...km/h			Beanstandete Fahrzeuge	Beanstandete Fzge. In %
				21-25	26-30	31-40	41-50	51-60	>60	-10	11-15	16-20			
01.11.-30.11.22	30	70		8	1	3					731	152	24	919	

Zeitraum 2022	Zone	Höchste gem. Geschw.	Gem. Fahrzeuge	Anzeigen (überschritten um ...km/h)							Überschreitungen um ...km/h			Beanstandete Fahrzeuge	Beanstandete Fzge. In %
				21-25	26-30	31-40	41-50	51-60	>60	-10	11-15	16-20			
01.12.-31.12.22	30	67		1		1					339	81	9	431	

Notdienst

Bereitschaftsdienst des Bauhofes an den Wochenenden und an den Feiertagen

Für besondere Notfälle außerhalb der täglichen Arbeitszeit und an Wochenenden besteht im gemeindlichen Bauhof ein Bereitschaftsdienst. Bei Wasserrohrbrüchen und sonstigen besonderen Vorkommnissen ist einer der Herren Alexander Braun, Wolfgang Armbruster, Mike Bauer oder Thomas Kiefner unter **Tel. 0151 16344693** erreichbar.

Freiwillige Feuerwehr Kirchentellinsfurt



www.feuerwehr-kirchentellinsfurt.de

Aktive Abteilung

Freitag, 3.2.2023

Gesamtwehr (interne Versammlung)
 Beginn: 18.30 Uhr im Feuerwehrhaus

Mittwoch, 8.2.2023

Gruppen 3 und 4 (Löschangriff)
 Beginn: 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus

Gemeindebücherei Kirchentellinsfurt



Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag, 15.30 - 18.30 Uhr

Mittwoch, 9.30 - 11.30 Uhr

Tel. 07121 1385747

E-Mail: Buecherei@Kirchentellinsfurt.de

Onleihe über: www.onleihe.de/neckar-alb

Web-Opac-App: der Büchereikatalog als Android-App

Club 4 - Barbara liest

Wann? **Dienstag, 14. Februar 2023, 15.00 Uhr**

Wo? in der Bücherei

Was? Helma legt die Gockel rein
 Helma hat die allerbesten Ideen! Auf Helmas Bauernhof gibt es einen neuen Hahn. Und der geht allen Tieren ziemlich auf den Wecker. Nicht nur, dass er morgens viel zu laut kräht - er will auch noch Antons Hundehütte in Besitz nehmen und Helma verbieten, mit ihrer besten Freundin Luise zu spielen. Das lassen die Tiere sich nicht gefallen! Und es geht drunter und drüber, bis Helma schließlich einen richtig guten Einfall hat ...

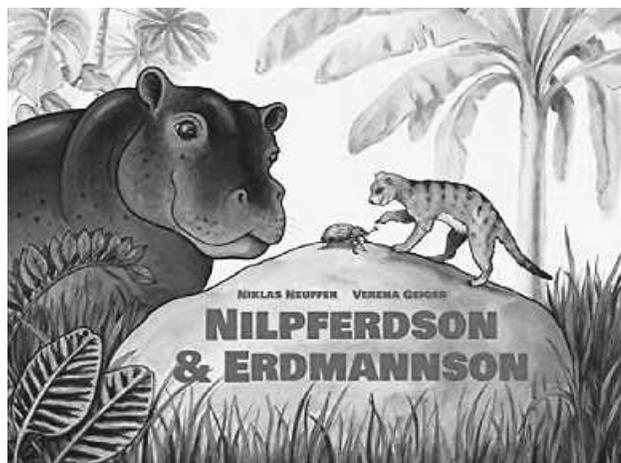


Coverabb. Oetinger Verlag

Herzliche Einladung

Club 4 Sonderveranstaltung:

für Kinder von 4 – 6 Jahren



Dienstag, 7. Februar 15 Uhr

Niklas Neuffer liest vor

Eintritt 1,50 €

Karten ab sofort in der Bücherei erhältlich.

Teilnehmerzahl begrenzt! Anmeldung gerne auch unter:buecherei@kirchentellinsfurt.de

Plakat: VK

Wir bitten um Beachtung:

Durch die Veranstaltung am **Dienstag, 7. Februar**, kann die Bücherei für den Leihbetrieb **erst ab 16.30 Uhr geöffnet** werden! Dankeschön für Ihr Verständnis.

Ihr Bücherei-Team

Informationen anderer Ämter



Regierungspräsidium Tübingen

Informationsveranstaltung

zum „Flusspark Neckaraue Tübingen“

Vorstellung des Bauablaufs am 3. Februar 2023

Das Projekt „Flusspark Neckaraue Tübingen“ ist ein Gemeinschaftsprojekt der Universitätsstadt Tübingen und des Regierungspräsidiums Tübingen. Ziel ist es, die Neckarrevitalisierung, die Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie die Entwicklung eines Naherholungsgebietes im Bereich der Tübinger Bismarck- und Gartenstraße miteinander zu verbinden. Die bauliche Umsetzung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Bismarckstraße und die Neckarrevitalisierung soll im Frühjahr 2023 beginnen. Die Realisierung der städtischen Parkgestaltung erfolgt im Anschluss an die Neckarrevitalisierung. Nach aktuellem Stand wird der Hochwasserschutz Gartenstraße als letztes Teilprojekt in 2024 umgesetzt.

Im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung wird am Freitag, 3. Februar 2023, der Ablauf des Gesamtvorhabens vorgestellt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zur kostenfreien Veranstaltung eingeladen. Die Informationsveranstaltung findet ab 16.30 Uhr im großen Saal der „Freistil“-Eventlocation in der Wöhrdstraße 25, 72072 Tübingen (ehemals „Casino“) statt. Durch den Termin werden Baubürgermeister Cord Soehle (Universitätsstadt Tübingen) sowie Referatsleiter Lothar Heissel (Re-

gierungspräsidium Tübingen) führen. Unterstützt werden sie durch fachliche Inhalte der Projektleiter sowie den Planungsbüros Geitz und Partner, Koeber Landschaftsarchitekten und dem Ingenieurbüro Germey. Davor gibt es um 15.30 Uhr die Gelegenheit, sich direkt am Neckar eine Vorstellung über die Neugestaltung des Neckarabschnitts zu machen. Treffpunkt hierfür ist die Grünfläche am Neckar im Anschluss der Tennisplätze auf Höhe der Gartenstraße 121. Festes Schuhwerk wird für den Veranstaltungsteil im Freien empfohlen.

Weitere Informationen zum Projekt sind online unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt5/ref532/flusspark-neckaraue-tuebingen/> einsehbar.



Landratsamt Tübingen

Erste Weinbergbegehung in Rottenburg-Wendelsheim am Freitag, 10. Februar

Die Abteilung Landwirtschaft des Landratsamts Tübingen und die örtlichen Weinbauvereine laden am Freitag, 10. Februar 2023, von 10.00 bis 13.00 Uhr zu einer Weinbergbegehung in Rottenburg-Wendelsheim ein. Der Treffpunkt für die Veranstaltung ist die Grundschule Rottenburg-Wendelsheim (Steinbruchstraße 20). Geführt wird die Weinbergbegehung von Weinbauberater Philipp Mayer vom Landratsamt Ludwigsburg. Unter anderem wird der inhaltliche Schwerpunkt auf den Rebschnitt gesetzt. Eine Anmeldung ist nicht nötig. Fragen zur Veranstaltung können an Julia Kraus, Abteilung Landwirtschaft, Landratsamt Tübingen, unter folgenden Kontaktdaten gestellt werden: E-Mail j.kraus@kreis-tuebingen.de, Tel. 07071 207-4042.

Notdienste



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Mitteilung über geänderte Erreichbarkeit des ärztlichen Bereitschaftsdienstes:

Ärztlicher Notdienst:

Rufnummer: **116117** (Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis

Universitätsklinikum Tübingen

Ottofried-Müller-Straße 49 (Gebäude 500)

72076 Tübingen

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 19.00 - 22.00 Uhr

Fr. 16.00 - 22.00 Uhr

Sa., So., Feiertag 8.00 - 22.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Rufnummer **116117** (Anruf ist kostenlos)

Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik

Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)

Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertag 10.00 - 19.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Unter der Woche telefonische Rufbereitschaft

zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Rufnummer **116117** (Anruf ist kostenlos)

Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum

Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)

Öffnungszeiten:

Sa., So., Feiertag 8.00 - 20.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Augenärztlicher Dienst

Rufnummer **116117**

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

An Wochenenden und Feiertagen ist der Dienst habende Zahnarzt unter Tel. 0761 12012000 zu erfragen.

Apothekendienst

Dienstwechsel jeweils um 8.30 Uhr

Die Notfall-Nummer des Apothekennotdienstes lautet: 0800 0022833 (kostenfrei aus dem Festnetz)
Kurzwahl vom Handy 22833 (max. 69 Cent/Minute)
Unter dieser Nummer wird Ihnen die diensthabende Apotheke mitgeteilt.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

an Wochenenden und Feiertagen

falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist:
Tierärztlicher Notdienst: Tel. 07071 365525
Tierärztliche Kliniken der Umgebung sind ständig dienstbereit.



Diakoniestation Härten

Kusterdingen, Jettenburg, Wankheim, Mähringen
Immenhausen, Kirchentellinsfurt und Wannweil
Kranken-, Altenpflege, Hauswirtschaft und mehr
Diakoniestation Tel. 07071 77031-0

In der Braike 12, 72127 Kusterdingen

Fax 07071 77031-40

E-Mail: diakonie@diakoniestation-haerten.de

Homepage: www.diakoniestation-haerten.de

Pflegedienstleitung und Hausnotruf: Clemens Digel

Tel. 07071 77031-20

Stellvertretende Pflegedienstleitung und

Teamleitung für Wannweil und

Kirchentellinsfurt: Annegret Nowak

Tel. 07071 77031-21

Teamleitung für Kusterdingen, Immenhausen,

Jettenburg, Mähringen und Wankheim: Sonja Kemmler

Tel. 07071 77031-22

Rechnungswesen: Tel. 07071 77031-31

Geschäftsführung: Tel. 07071 77031-30

Suse Hirle
Gabi Mötzing



Pflegestützpunkt-Beratung im Alter und bei Pflegebedürftigkeit

Beratungsangebot für Kirchentellinsfurt

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Tübingen ist Anlauf- und Beratungsstelle für alle Fragen rund um das Thema Pflege, denn Krankheit oder Pflegebedürftigkeit können unterschiedliche Fragen und Probleme aufwerfen: Wer hilft bei häuslicher Pflege? Welche Entlastungsmöglichkeiten gibt es für pflegende Angehörige? Wie finde ich ein geeignetes Pflegeheim? Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes geben Auskunft und Beratung zu diesen und weiteren Fragen. Die Beratung und Begleitung von pflege- und hilfsbedürftigen sowie chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen erfolgt neutral, kostenlos und unabhängig. Die Beratung kann telefonisch, in der Beratungsstelle oder in der Häuslichkeit erfolgen. Termine nach Vereinbarung.

Neue Sprechstundenzeit seit September:

Dienstag von 12.00 bis 16.30 Uhr

im Alten Rathaus, Emil-Martin-Str. 2, Kusterdingen
Bitte um vorherige Terminvereinbarung.

Telefonisch ist Frau Seitz von **Dienstag bis Donnerstag unter 0171 5693151 oder E-Mail: psp-moessingen@kreis-tuebingen.de** erreichbar.

Vereinsnachrichten



CVJM

Kirchentellinsfurt e.V.



Trainee-Projekt

Alle Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren laden wir ein, beim Trainee-Projekt mitzumachen!

Im Trainee treffen wir uns alle zwei Wochen zu Themen- oder Gemeinschaftsabenden, wir planen Gottesdienste, Wochenendfreizeiten und vieles andere.

Zu einem Gemeinschaftsabend treffen wir uns am Mittwoch, 15. Februar 2023, um 18.45 Uhr im CVJM.

Zu einem Themenabend mit Bezirksjugendreferentin Clarissa Eisele treffen wir uns am Mittwoch, 1. März 2023, um 19.30 Uhr im CVJM, Thema: Konflikte in der Jugendarbeit.

Wir freuen uns, wenn alle dabei sind!

TeensTreff

Im TeensTreff treffen sich Jugendliche ab 14 Jahren jeden Donnerstag von 19.30 bis 21.00 Uhr im CVJM. Wir laden herzlich dazu ein!
Info: David Nerz, Hofstattweg 18, Tel. 1360256

Posaunenchor

Chorproben

jeden Freitag um 20.00 Uhr im Gemeindehaus

Leitung: Martin Sautter

Jungbläserprobe

Jeden Mittwoch um 19.00 Uhr im Gemeindehaus

Leitung: Markus Schmid

Handball

Leitung/Info: Holger Josephy, Tel. 0176 96363788

Handballtraining

Wir haben die Trainingszeiten unserer Mannschaften angepasst und laden alle Kinder und Jugendliche herzlich ein, mitzumachen! Bei den Minis können wie derzeit leider keine neuen Kinder aufnehmen.

Trainingszeiten

dienstags in der neuen Sporthalle

16.30 - 17.30 Uhr Minis (jünger als 2014)

mit Julia, Annette und Gerhard

17.00 - 18.00 Uhr wE-/D-Jugend (2010 - 2014)

mit Sara, Annika, Berna und Tobias

17.30 - 18.30 Uhr mE-Jugend (2012 - 2014)

mit David, Malte und Emil

18.00 - 19.00 Uhr wC-Jugend (2008 - 2009)

mit Linda und Nathalie

18.00 - 19.30 Uhr wB-Jugend (2004 - 2007)

mit Jonathan

18.30 - 20.00 Uhr mB-Jugend (2006 - 2009)

mit Emanuel und Paul

19.00 - 20.30 Uhr Damen (ab 2005) mit Rolf

20.00 - 22.00 Uhr Herren (ab 2005) mit Richard

freitags in der neuen Sporthalle (hinteres Drittel)

18.00 - 20.00 Uhr gemischtes Training für alle ab 15 Jahre

Die Spieltermine und Infos zum CVJM-Handball findet Ihr unter www.eichenkreuzliga.de.

Handballspieltag am Samstag

Am kommenden Samstag, 4.2.2023, findet ein großer Spieltag in der Sporthalle Kirchentellinsfurt statt.

13.00 Uhr weibliche C-Jugend - EK Bernhausen

14.20 Uhr weibliche D-Jugend - CVJM Walddorf

15.20 Uhr weibliche B-Jugend - CVJM Kusterdingen

16.45 Uhr männliche B-Jugend - EK Bernhausen

18.30 Uhr Frauen - CVJM Walddorf

20.00 Uhr Männer - CVJM Plochingen

Fürs leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf zahlreiche Zuschauer.

Homepage und Info

Alle weiteren Infos, Bilder und aktuelle Beiträge finden Sie auf unserer Homepage www.cvjm-kirchentellinsfurt.de. Die Räume des CVJM sind im Dachgeschoss des ev. Gemeindehauses, Hohenberger Straße 1.

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Kirchentellinsfurt- Kusterdingen

**Blutspende**

Nach wie vor kann Blut nicht künstlich hergestellt werden. Es gibt keine Alternative zur Blutspende und viele Patient*innen haben nur durch eine Blutspende überhaupt eine Überlebenschance. Deshalb kommen Sie bitte am 14. Februar 2023 zur Blutspende! Termine gibt es zwischen 14.30 und 19.30 Uhr.

Bitte reservieren Sie Ihren Termin online unter <https://terminreservierung.blutspende.de/m/kirchentellinsfurt-richard-wolf-halle> oder über den QR-Code.

Für jede/-n Spender/-in gibt es zum Valentinstag noch eine kleine Überraschung.

Kleintierzuchtverein Kirchentellinsfurt e.V.

**Jahreshauptversammlung 2023**

Zu unserer Jahreshauptversammlung am Samstag, 4.2.2023, um 20.00 Uhr im Vereinsheim „Echazstube“ laden wir alle Mitglieder und Freunde der Kleintierzucht recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
3. Diskussion
4. Entlastung
5. Ehrungen
6. Wahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Die Vereinsleitung

Liederkrantz 1857 Kirchentellinsfurt e.V.

**Zwei Chöre starten ein Projekt**

Nach drei schwierigen Jahren starten zwei Kirchentellinsfurter Chöre mit neuem Schwung. Choropax und Liederkrantz wollen im Herbst ein gemeinsames Konzert geben. Unter dem Motto „What a wonderful world“ bewegen sich die Chöre musikalisch durch den Jahreslauf. Sie studieren Werke aus der Romantik ein sowie schwungvolle Lieder aus anderen Epochen. Unter der Leitung von Claudia Farago probt der Projektchor **donnerstags um 19.30 Uhr** im Vereinszimmer der Richard-Wolf-Halle (Eingang auf der Rückseite). Neue Sängerinnen und Sänger – am besten gleich zur nächsten Probe – sind herzlich willkommen. Weitere Informationen bei Hans Kehle, Tel. 07121 601581, oder Roland Kurz, Tel. 07121 670759.

1. Radfahrerverein 1904 Kirchentellinsfurt e.V.

**Jahreshauptversammlung - geänderter Termin!**

Zu unserer Jahreshauptversammlung am **3.3.2023 um 19.00 Uhr im oberen Vereinszimmer der Richard-Wolf-Halle** laden wir alle Vereinsangehörigen sowie Gäste des Radsports herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Berichte der Funktionäre

3. Entlastung
4. Wahlen
5. Ehrungen
6. Anträge
7. Verschiedenes

Anträge können schriftlich bis zum 25.2.2023 beim 1. Vorsitzenden Ulrich Schwenk, In der Gass 18, 72138 Kirchentellinsfurt, oder per E-Mail info@rv-kirchentellinsfurt.de eingereicht werden.

Die Vereinsleitung

Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Wannweil



für Kirchentellinsfurter Mitglieder

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023

Wir laden alle Mitglieder und Freunde des Albvereins zu unserer Jahreshauptversammlung ein am **Freitag, 3. Februar 2023, Beginn 20.00 Uhr**, im Vereinszimmer des Gemeindehauses.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Mitteilungen
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Berichte der Fachwarte:
 - 3.1 Kasse
 - 3.2 Schriftführung
 - 3.3 Wege
 - 3.4 Naturschutz
 - 3.5 Wandern/Radfahren
 - 3.6 Jugend und Familien
 - 3.7 Senioren/60Plus
 - 3.8 Frauentreff
 - 3.9 Presse/Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.10 Kultur und Unterhaltung
 - 3.11 Gesundheit/Fitness
 - 3.12 Skiabteilung
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache
6. Entlastung
7. Verschiedenes
8. Bildervortrag

Wir bitten um regen Besuch.

Manfred Wolfer, Vorsitzender

60Plus-Wanderung Schloss Einsiedel Runde Eichengeschichte



Foto: IB

Wir treffen uns am **Mittwoch, 8.2.2023, um 13.30 Uhr** am Parkplatz Gemeindehalle Wannweil. In Fahrgemeinschaften fahren wir zum Schloss Einsiedel.

Fahrkostenbeitrag: 2 Euro

Auf gut begehbaren Wanderwegen kommen wir vorbei an Infotafeln, Reichenbachmühle, Pferdekoppeln und Streuobstwiesen. Die Strecke beträgt ca. 9 km bei 100 Hm, Gehzeit ca. 2¼ Stunden. Stabile und winterfeste Schuhe sowie Wanderstöcke sind empfehlenswert. Eine Abendeinkehr ist vorgesehen. Gäste sind willkommen. Wir freuen uns auf rege Teilnahme und eine schöne Wanderung.

Ilona und Team

Einladung zum Scheunenkin

Nach langer Pause können wir endlich wieder das Scheunenkin in Kusterdingen besuchen. Am **14.2.2023** treffen wir uns **ab 19.00 Uhr** (Einlass – nicht früher) am Scheunenkin. Mit einem Glas Sekt (alternativ Saft/Sprudel) starten wir in den Abend und ab 19.30 Uhr beginnt die Filmvorführung.



Foto: Sony Pictures

„Der Gesang der Flusskrebse“

Zum Film: Kya wird in jungen Jahren von ihren Eltern verlassen und ist auf sich allein gestellt. Sie wächst in den gefährlichen Sümpfen von North Carolina auf, wird von den dortigen Bewohnern als „Marschmädchen“ bezeichnet, von der Gemeinschaft ausgeschlossen und es gibt die unterschiedlichsten Gerüchte zu ihrer Person. Kya entwickelt sich zu einer scharfsinnigen und zähen jungen Frau, lernt zwei junge Männer kennen, von denen später einer tot aufgefunden wird. Kya wird natürlich sofort verdächtigt, der Fall wird immer mysteriöser und scheint zu eskalieren. – Ein sehenswerter Film mit tollen Naturaufnahmen, ein wunderbarer Mix aus Außenseiter-Geschichte, Thriller und Romanze. Unkostenbeitrag: 7 € (möglichst passend mitbringen) Telefonische Anmeldung bei Martina Kolb (07121 52931) Ich freue mich auf euch!

Jugend und Familien - „Mit Kindern über Stock und Stein“ Wanderwochenende für Familien, 23. bis 25. Juni 2023

Der Schwäbische Albverein organisiert vom 23. bis 25. Juni 2023 ein Wochenende für Familien mit jüngeren Kindern, diesmal im mittleren Schwarzwald. Die Gruppe wird Quartier im Schwarzwaldheim Thomas Morus (Abrahamshof) in der Nähe von Wolfach im Kinzigtal haben. Neben kind- und familiengerechten Spielen sind auch Wanderungen in der näheren Umgebung des Hofes geplant. Für das leibliche Wohl sorgt ein eigenes Küchenteam. Der Abrahamshof gehört zu den ältesten erhaltenen Schwarzwälder Bauernhäusern im Kinzigtal. Er liegt im Ippichental, einem Seitental des Kinzigtals, in einer typischen Landschaft des mittleren Schwarzwaldes, die durch Wiesen am Talgrund und ausgedehnte Waldungen auf den Höhen geprägt ist. Der Teilnahmebeitrag beträgt für Kinder von 4 bis 11 Jahren 30 €, für Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren 45 € und für Erwachsene 65 € (Nichtmitglieder 75 €). Nähere Informationen und Anmeldung bei Alex Bernhard unter Tel. 07121 3878139 bzw. alex.bernhard@wannweil.de.

Anmeldefrist: 11. April 2023 – diese Ausschreibung ist als Vorabinformation gedacht, eine ausführliche Ausschreibung folgt noch. Es wird einen Vorbesprechungstermin geben.



Tageselternverein

Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.

Informationsveranstaltung zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine flexible und individuell gestaltbare Form der Kinderbetreuung. Der Arbeitsort ist entweder die Familienwohnung der Tagesmutter/des Tagesvaters oder der Haushalt der Eltern.

Eine kostenlose und unverbindliche Informationsveranstaltung findet am Freitag, 10.2.2023, um 9.00 Uhr in der Wilhelmstraße 14, Tübingen, statt.

Verbindliche Anmeldung und weitere Informationen erhalten Sie beim Tageselternverein unter Tel. 07071 6877011, E-Mail: info@tageselternverein.de oder im Internet unter www.tageselternverein.de.

Tennisverein Kirchentellinsfurt e.V.



Einladung zur Hauptversammlung 2023

Sehr geehrtes Mitglied,
Sie sind herzlich zur TVK-Hauptversammlung ins Tennisheim in Kirchentellinsfurt am **Montag, 6. März 2023, um 19.30 Uhr** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Ehrungen
2. Bericht des Vorstands und der Ressortleitungen
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des gesamten Vorstands
5. Neuwahlen des gesamten Vorstands und der Kassenprüfer
6. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
7. Sonstiges

Anträge zur Hauptversammlung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am **20. Februar 2023** beim Vorsitzenden eingehen (Frank Medrow, Fritz-Bauer-Straße 29, 72074 Tübingen, vorsitzender@tv-kirchentellinsfurt.de). Bitte machen Sie von Ihrem Mitwirkungsrecht Gebrauch und kommen Sie zur Hauptversammlung. Ein Verein lebt vom Engagement seiner Mitglieder. Aktuelle Informationen erhalten Sie auch über unseren neuen Newsletter. Bitte melden Sie sich hierfür über unsere Homepage www.tv-kirchentellinsfurt.de an.

Mit freundlichem Gruß

Frank Medrow (Vorstand)

Arbeitseinsatz am 18.2.2023

Am 18.2.2023 beabsichtigen wir, eine Bäume- und Sträucherschneidemaßnahme am Tennisplatz durchzuführen. Wer gerne Bäume und Sträucher schneidet und einen „grünen Daumen“ hat, kann sich dann **ab 9.00 Uhr** richtig austoben. Für Brotzeit und Getränke ist gesorgt. Wer eine Heckenschere und Kabeltrommel hat, bitte mitbringen, und auch eigene Arbeitshandschuhe. Bitte kurze Rückmeldung beim Platzwart Dieter Gärtner, damit er planen kann (hegae@aol.com).

Bewegungskampagne startet:

„Dein Verein: Sport, nur besser.“

„Dein Verein: Sport, nur besser.“ lautet der Slogan der neuen Werbekampagne, die der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gemeinsam in Auftrag gegeben haben. Ziel ist es, die Menschen in Deutschland zu mehr Sport und Bewegung zu animieren und die Sportvereine in Deutschland zu stärken. Seit 24. Januar können die Sportvereinschecks gebucht werden. Insgesamt 150.000 Sportvereinschecks stehen zum Download zur Verfügung und können von Menschen, die noch nicht in einem Sportverein Mitglied sind, als Zuschuss für eine Vereinsmitgliedschaft in Höhe von 40 Euro in Sportvereinen eingelöst werden. Mehr Informationen dazu finden sich auf der Kampagnen-Website www.sportnurbesser.de.

Wer also schon lange vorhat, mal Tennis auszuprobieren, kann das nun ganz einfach angehen. Einfach Sportvereinscheck downloaden, innerhalb von vier Wochen beim Tennisverein Mitglied werden, den Gutschein abgeben und die 40 € beim ersten Beitrag sparen!

Weitere Infos auf www.tv-kirchentellinsfurt.de

Turnerbund 1896 Kirchentellinsfurt e.V.



Turnabteilung

Kursprogramm 2022/23

Wir starten mit unseren Kursen ab dem **27.2.2023** in das 2. Halbjahr.

Unsere Kurse werden von engagierten Übungsleiter*innen durchgeführt. Es gelten die aktuell gültigen Verordnungen und Hygienekonzepte.

Kurzfristige Änderungen oder Hinweise werden auf der Homepage und ggf. im Gemeindeboten veröffentlicht.

Kurs 1 - „Bambini-Turnen“ Mutter, Vater und Kind - Kinder ab ca. 15 Monaten

Do., 10.45 - 11.30 Uhr, Turnhalle Kirchfeldstraße
 Übungsleitung: Gabi Bechtum
 Gebühren für Mitglieder/Nichtmitglieder: 30,-- €/58,-- €

Kurs 2 - Mutter, Vater und Kind - Kinder von 2 bis 3 Jahren

Do., 9.30 - 10.30 Uhr, Turnhalle Kirchfeldstraße
 Übungsleitung: Gabi Bechtum
 Gebühren für Mitglieder/Nichtmitglieder: 30,-- €/58,-- €

Kurs 5 „Rennmäuse“ - Kinderturnen 4 Jahre

Mi., 16.00 - 16.50 Uhr, Neue Sporthalle, Hallenteil 1
 Übungsleitung: Nina Reinhardt und Helfer
 Gebühren für Mitglieder/Nichtmitglieder: 35,-- €/63,-- €

Kurs 6 „Kletteraffen“ - Kinderturnen 5 Jahre

Mi., 16.50 - 17.40 Uhr, Neue Sporthalle, Hallenteil 1
 Übungsleitung: Nina Reinhardt und Helfer
 Gebühren für Mitglieder/Nichtmitglieder: 35,-- €/63,-- €

Kurs 7 „Hüpfkängurus“ - Kinderturnen 5/6 Jahre (für Schulanfänger 2023)

Mi., 17.40 - 18.30 Uhr, Neue Sporthalle, Hallenteil 1
 Übungsleitung: Nina Reinhardt und Helfer
 Gebühren für Mitglieder/Nichtmitglieder: 35,-- €/63,-- €

Bitte beachten:

In den Kursen 5, 6 und 7 turnen die Kinder zum ersten Mal ohne Eltern. Nach der Stunde muss das Kind pünktlich abgeholt werden, da dann die Aufsichtspflicht wieder bei den Eltern liegt.

Kurs 9 - Gerätturnen für Mädchen - Jahrgang 2013/2014

Fr., 15.30 - 17.00 Uhr, Neue Sporthalle, Hallenteil 2
 Übungsleitung: Julia Burkhardt und Helfer
 Gebühren für Mitglieder/Nichtmitglieder: 50,-- €/78,-- €

Kurs 10 - Gerätturnen für Mädchen ab 5. Klasse

Fr., 15.30 - 17.00 Uhr, Neue Sporthalle, Hallenteil 1
 Übungsleitung: Sandra Schneider und Helfer
 Gebühren für Mitglieder/Nichtmitglieder: 50,-- €/78,-- €

Kurs 13 - Gerätturnen für Jungen 1. bis 4. Klasse

Turnen an Geräten, Kraft, Beweglichkeit und Spiel
 Di., 15.00 - 16.00 Uhr, Turnhalle Kirchfeldstraße
 Übungsleiter: Jörg Breiter und Helfer
 Gebühren für Mitglieder/Nichtmitglieder: 35,-- €/63,-- €

Kurs 14 - Gerätturnen für Jungen ab der 5. Klasse

Turnen an Geräten, Kraft, Beweglichkeit
 Di., 17.00 - 18.30 Uhr, Turnhalle Kirchfeldstraße
 Übungsleiter: Jörg Breiter und Helfer
 Gebühren für Mitglieder/Nichtmitglieder: 50,-- €/78,-- €

Kurs 15 - Wettkampfturnen für Jungen ab der 1. Klasse

Di., 17.00 - 18.30 Uhr und Fr., 14.15 - 15.45 Uhr
 Turnhalle Kirchfeldstraße
 Übungsleitung: Jörg Breiter und Helfer
 Gebühren für Mitglieder (TBK-Mitgliedschaft ist Voraussetzung): 80,-- €

Weitere Informationen:

Die Kurse sind ab sofort und ausschließlich über das Anmeldeformular auf unserer Homepage buchbar - www.tbkirchentellinsfurt.de.

Anmeldeschluss: 12. März 2023

Die nicht aufgeführten Kurse sind bereits ausgebucht. Bei Interesse an diesen Kursen, melden Sie sich gerne per Mail - turnen-kurse@tbkirchentellinsfurt.de.

Sie sind bereits angemeldet? Dann ist eine Neuanmeldung nicht erforderlich.

Die Kurse enden automatisch mit Beginn der Sommerferien (Ausnahme Kurs 11 und 12). Eine Kündigung ist somit nicht notwendig.

In der Anmeldung finden Sie auch die Einzugsermächtigung für die Abbuchung der Kursgebühren. Wir bitten auf die korrekten Angaben zu achten und erlauben uns, bei Unstimmigkeiten (z.B. Rücklastschrift) eine Bearbeitungsgebühr zu berechnen.

Die angegebenen Kursgebühren sind Halbjahresbeiträge. Die Abbuchung der Kursgebühren erfolgt ab 15. März 2023.

Geschwisterrabatt: 2. Kind 4 €, 3. Kind 8 € auf Grundgebühr – bitte bei der Anmeldung unbedingt angeben.

Die Datenschutzerklärung sowie die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Personenbildnissen sind ebenfalls in der Anmeldung hinterlegt.

Über die Teilnahme am Kurs werden Sie von uns über eine separate Bestätigungsmail vor Kursbeginn informiert.

Sie haben noch Fragen?

Gerne dürfen Sie sich an unsere Abteilungsleiterin Sandra Schneider wenden:

E-Mail: turnen@tbkirchentellinsfurt.de.

Hinweis:

Alle Teilnehmenden müssen in Besitz einer persönlichen Haftpflichtversicherung sein. Der Veranstalter lehnt jede Haftung gegenüber Teilnehmern, Zuschauern und Dritten ab!

Wir freuen uns auf viele spannende Stunden in der Turnhalle.

Die Übungsleiter*innen und Helfer*innen der Turnabteilung

Basketball**Herren 2 - Pokalaus gegen Bezirksligist**

Am vergangenen Sonntag spielte die „Zwoite“ gegen Pfrondorf 1. Pfrondorf – in der Bezirksliga aktuell auf dem 3. Platz – ging als klarer Favorit in dieses erste Bezirkspokalspiel. Trotz gutem Einsatz behaupteten sich die Pfrondorfer und schlugen die Zwoite mit 32:71. Für die Pfrondorfer geht es eine Runde weiter und für die Zwoite war es eine gute Vorbereitung für das nächste Spiel gegen den VfL Herrenberg.

Herren 1 - Deutliche Angelegenheit im Pokal-Derby

Am Samstag ging es für die Echazballe nach Pfrondorf zur ersten Runde des Pokals. Die Devise war, sich für die Niederlage der zweiten Mannschaft gegen Pfrondorf 1 die Woche zuvor zu revanchieren. Es dauerte keine 5 Sekunden, da waren die ersten Punkte für den TBK auf dem Scoreboard. Genauso sollte es weitergehen. Durch eine gute Auswahl an Würfeln in Korbnähe und jenseits der Drei-Punkte-Linie plus einer aggressiven Verteidigung am Ball und einem recht hohen Tempo wuchs der Vorsprung bis zum Ende der ersten Halbzeit auf deutliche 39 Punkte an (49:10). Fast wurde das zweite Viertel ohne einen Gegenkorb beendet, jedoch punkteten die Pfrondorfer mit der Halbzeitsirene. In der Halbzeit wurden kleinere Kritikpunkte angesprochen, die es galt, in der zweiten Halbzeit umzusetzen. Im dritten Viertel brannten die Jungs von der Echaz dann ein echtes Offensivfeuerwerk ab. Mit 39 erzielten Punkten inklusive 5 Dreiern ging es mit einer deutlichen 88:18-Führung ins letzte Viertel. Hier wurde einige Gänge zurückgeschaltet, viel durchgewechselt und versucht, noch das ein oder andere Highlight zu kreieren (was nicht immer so funktionierte, wie es sollte). Die 100 Punkte sollten jedoch an diesem Tag trotzdem noch geknackt werden und so ziehen die Echazballe mit einem 106:29-Sieg in die nächste Runde des Pokals ein. Das Tänzchen in der Kabine durfte natürlich nicht fehlen und man ging mit einer ausgelassenen Stimmung einen verdienten Siegertrunk in der Stadt zu sich nehmen.

Freizeit- und Gesundheitssport**Neues Kursprogramm****Ab 27. Februar 2023 beginnt das neue Semester.**

Sie möchten sich gern bewegen und mit anderen gemeinsam etwas für Ihre Gesundheit tun? Dann sind Sie im Freizeit- und Gesundheitssport beim Turnerbund Kirchentellinsfurt an der richtigen Adresse. Es ist nie zu spät, etwas für seinen Körper und die Gesundheit des Bewegungsapparates zu tun. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, auch Neu- oder Wiedereinsteiger sind herzlich eingeladen, mitzumachen. Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann schnuppern Sie doch einfach mal hinein in unsere Kurse. Alle Kurse werden von qualifizierten Übungsleitern geleitet. Wir bitten Sie um rechtzeitige Anmeldung, da unsere Kurse erfahrungsgemäß schnell ausgebucht sind. Unsere Gruppen treffen sich an verschiedenen Tagen und Uhrzeiten in der Sporthalle Billinger Allee, in der Turnhalle Kirchfeldstraße sowie in den Räumlichkeiten der methodistischen Kirche.

Wichtige Info:

Die Anmeldung für alle Kurse im Bereich Freizeit- und Gesundheitssport erfolgt online hier auf unserer Homepage. In der Anmeldung finden Sie auch die Einzugsermächtigung für die Abbuchung der Kursgebühren, da wir die Kursgebühren abbuchen werden. Die Datenschutzerklärung sowie die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Personenbildnissen sind ebenfalls in der Anmeldung hinterlegt. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Abteilungsleiterin Freizeit- und Gesundheitssport Ulrike Hoffmann, E-Mail: freizeitsport@tbkirchentellinsfurt.de oder te-

lefonisch unter 07121 9294716. Alle unsere Kurse obliegen der jeweils gültigen Corona-Verordnung. Änderungen veröffentlichen wir rechtzeitig auf unserer Homepage und im Gemeindeboten.

Rückenschmerzen

gehören zu den häufigsten Beschwerden unserer Zeit. Insbesondere unsere beiden Kurse 20 und 21 widmen sich genau diesem Thema. Immer mehr Menschen aller Altersgruppen sind von Rückenbeschwerden betroffen. Die Gründe sind vielfältig: Wir belasten uns einseitig, sitzen zu viel, leiden unter Stress und nehmen oft falsche Körperhaltungen ein. In diesen Kursen fördern wir den bewussten Umgang mit dem eigenen Rücken und lernen funktionell Wirbelsäulengymnastikübungen aus den Bereichen Bewegung, Kräftigung, Dehnung, Körperwahrnehmung und Entspannung. Tipps zum rückenfreundlichen Alltagsverhalten ergänzen die Kurseinheiten. Mit unserem ganzheitlichen Kursangebot möchten wir durch eine spezielle Rückengymnastik mit hilfreichen Informationen und praktischen Tipps Ihren belasteten Rücken stärken.

Kurs 20 – Haltung und Bewegung (max. 20 TN)

Dienstag um 9.30 – 10.30 Uhr

Start 28. Februar 2023 (18x)

Kursgebühr*: Mitglieder 53 €, Nichtmitglieder 90 €

Kursleitung: Diplom-Sportpädagogin Angela Müllerschön
Turnhalle Kirchfeldstraße

Kurs 21 – Standfest und stabil (max. 20 TN)

Mittwoch um 18.30 – 19.30 Uhr

Start 1. März 2023 (18x)

Kursgebühr*: Mitglieder 53 €, Nichtmitglieder 90 €

Kursleitung: DOSB-Übungsleiterin B Sport

in der Prävention Heike Geckeler

Neue Sporthalle, Billinger Allee, Hallenteil 3

Kurs 22 – Ausgleichsgymnastik mit Musik (Frauen)

Montag um 19.30 – 20.30 Uhr

Start 27. Februar 2023 (18x)

Kursgebühr*: Mitglieder 53 €, Nichtmitglieder 90 €

Kursleitung: Claudia Renz-Epp

Neue Sporthalle, Billinger Allee, Hallenteil 1

Bitte mitbringen: geeignete Sportbekleidung, Matte, Handtuch, Getränk nach Bedarf

In dieser Gruppe bieten wir eine vielseitige Ausgleichsgymnastik mit fetziger Musik und bringen den Körper in Schwung. Durch gezielte Übungen werden die Rumpfmuskulatur und der Bewegungsapparat gekräftigt, die körperliche Ausdauer verbessert und die Beweglichkeit trainiert. Verschiedene Handgeräte wie Thera-Band, Hanteln, Tennisbälle und andere Kleingeräte unterstützen die Intensität der Übungen. Am Ende der Stunde entspannen wir uns durch Dehnübungen mit Musik.

Kurs 23 – High Energy (Frauen) (max. 20 TN)

Dienstag um 20.30 – 21.30 Uhr

Start 28. Februar 2023 (18x)

Kursgebühr*: Mitglieder 53 €, Nichtmitglieder 90 €

Kursleitung: Carmen Fauser

Turnhalle Kirchfeldstraße

Bitte mitbringen: geeignete Sportbekleidung, Matte, Handtuch, Getränk nach Bedarf

Ein intensives Ganzkörpertraining mit verschiedenen Fitnessgeräten und Musik, angelehnt an das HIIT (High Intensity Intervall Training).

Mit viel Spaß und Motivation schwitzen wir uns durch den Dienstagabend.

Kurs 24 – Fit-Gymnastik für Frauen

Mittwoch um 9.00 – 10.30 Uhr

Start 1. März 2023 (18x)

Kursgebühr*: Mitglieder 70 €, Nichtmitglieder 117 €

Kursleitung: Physiotherapeutin Sabine Faißt

Turnhalle Kirchfeldstraße

Bitte mitbringen: geeignete Sportbekleidung, Matte, Handtuch, Getränk nach Bedarf

Dieser Kurs bietet ein vielseitiges Programm mit wechselnden Schwerpunkten. Wir haben 1,5 Stunden Zeit, um gemeinsam die Beweglichkeit, Kraft, Ausdauer und das Körpergefühl zu trainieren. Ziel des Kurses ist es, sich in seiner Haut wohlzufühlen und gekräftigt und gestärkt dem Alltag zu begegnen. Jede Frau ist herzlich eingeladen, auf ihrem persönlichen Leistungslevel mitzutrainieren.

Kurs 25 – Turnen für Erwachsene

Montag um 20.30 – 22.00 Uhr

Start 28. Februar 2023 (18x)

Neue Sporthalle, Billinger Allee, Hallenteil 1

Nähere Info bei Angela Müllerschön, Tel. 07121 600177

oder per E-Mail: angi.muellerschoen@web.de

Kurs 26 – Pilates (max. 12 TN)

Dienstag um 18.30 – 19.30 Uhr

Start 18. April 2023 (13x)

Kurs startet nach den Osterferien

Kursgebühr*: Mitglieder 59 €, Nichtmitglieder 78 €

Kursleitung: Pilates- und Yogalehrerin Ulrike Hoffmann

Methodistische Kirche, Schlossgartenstraße 8

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, Matte, Kissen, Getränk nach Bedarf

Ein ausgewogenes Programm nach dem Konzept von Joseph Pilates, bestehend aus Kräftigungs- und Dehnungsübungen. Auf sanfte Art und Weise werden Muskeln gekräftigt sowie Beweglichkeit und Körperhaltung verbessert. Die Übungen schulen die Körperwahrnehmung, stärken die Körpermitte und tragen dadurch dazu bei, Rückenbeschwerden vorzubeugen. Dieser Kurs ist für alle geeignet.

Kurs 27 – Yoga (max. 12 TN)

Dienstag um 19.45 – 21.00 Uhr

Start 18. April 2023 (13x)

Kurs startet nach den Osterferien

Kursgebühr*: Mitglieder 75 €, Nichtmitglieder 107 €

Methodistische Kirche, Schlossgartenstraße 8

Kursleitung: Pilates- und Yogalehrerin Ulrike Hoffmann

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, Matte, Kissen und Decke, Getränk nach Bedarf

Die verschiedenen aktiven Yogaübungen dehnen und kräftigen unsere Muskeln, Faszien und Gelenke. Neben sanft fließenden Bewegungsabfolgen praktizieren wir auch Halteübungen. Im Vordergrund steht die Verbesserung von körperlichem und seelischem Wohlbefinden. Meditative Elemente unterstützen den Stressabbau und normalisieren Muskelspannung und Atmung. Dieser Kurs ist für alle geeignet.

Neu! Kurs 28 – Line Dance

Freitag um 18.45 – 19.45 Uhr

Start 3. März 2023 (18x)

Kursgebühr*: Mitglieder 53 €, Nichtmitglieder 90 €

Kursleitung: Gerlinde Merkel

Turnhalle Kirchfeldstraße

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, Sportschuhe, Getränk nach Bedarf

Line Dance ist eine choreographierte Tanzform, bei der einzelne Tänzer, unabhängig von Alter und Geschlecht, in Reihen und Linien vor- und nebeneinander tanzen. Die Tänze sind passend zu verschiedenen Musikrichtungen wie Country, Pop, Folk sowie aktuellen Hits aus den Charts choreografiert. Alle Tänze werden immer erklärt und mit langsamen Tanzschritten eingeführt. Einfach mal etwas Neues ausprobieren, kommt vorbei und macht mit!

Kurs 29 – Fit-Mix

Donnerstag um 18.00 – 19.00 Uhr

Start 2. März 2023 (18x)

Kursgebühr*: Mitglieder 53 €, Nichtmitglieder 90 €

Kursleitung: DOSB-Übungsleiterin B Sport

in der Prävention Heike Geckeler

Turnhalle Kirchfeldstraße

Bitte mitbringen: geeignete Sportbekleidung, Matte, Handtuch, Getränk nach Bedarf

Ein Kurs für alle, die Spaß an der Bewegung haben. Wir trainieren nach der Vorlage von FunTone – hier werden jede Stunde auf Intervalle sämtliche Muskelgruppen trainiert. Vorgegeben werden drei Steigerungen. Jede/-r Teilnehmer/-in kann für sich entscheiden, welches Level sie/er machen möchte. Einfach ausprobieren, kommt vorbei und macht mit!

In den Oster- und Pfingstferien finden keine Kurse statt.

Dieses Angebot ist vorläufig, eventuelle Änderungen werden hier im Gemeindeboten und auf tbkirchentellinsfurt.de veröffentlicht.

*Kursgebühr: Ehepaare sparen 10 €, so dass sich die Kursgebühr je TN um 5 € reduziert – gültig für alle Kurse.

Hinweis:

Jeder Teilnehmer muss in Besitz einer persönlichen Haftpflichtversicherung sein. Der Teilnehmer sichert mit seiner Anmeldung zu, sich in tauglicher körperlicher Verfassung zu befinden und er nimmt auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung an diesem Kurs teil. Der Veranstalter lehnt jede Haftung gegenüber Teilnehmern, Zuschauern und Dritten ab.

Parteien
**Grün-Alternative Liste (GAL)
Kirchentellinsfurt**
**GAL-Treff im Februar**

Der nächste GAL-Treff findet am **Mittwoch, 8. Februar 2023, um 19.30 Uhr** in der Cafeteria im Martinshaus statt.

Folgende Punkte und Themen wollen wir besprechen:

- Bericht aus dem Gemeinderat
- Bericht aus dem Kreistag
- Unsere Jahresplanung 2023 - Grüne Themen, Schwerpunkte, Veranstaltungen
- Fairtrade-Ausblick 2023
- Verschiedenes

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Weitere Themen dürfen gerne eingebracht werden. Wir freuen uns auf eine interessante Gesprächsrunde, mit allen, die sich einbringen und mitdiskutieren wollen. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei. Um Beachtung der aktuellen Hygiene-Regeln wird gebeten.

Kontakt bei Fragen und Anliegen:

Gemeinderätin Ruth Setzler
Tel. 07121 678424, ruth.setzler(at)kirchentellinsfurt.de
Gemeinderat Marc Schneck
Tel. 07121 603040, marc.schneck(at)kirchentellinsfurt.de

**SPD
Ortsverein Kirchentellinsfurt**
**Fahrt nach Heidelberg am 4.2.2023**

Der Ortsverein Kirchentellinsfurt lädt zu einer Tagesfahrt nach Heidelberg ein. Wir treffen uns um 8.15 Uhr am Bahnhof und fahren um 8.21 Uhr mit dem Zug nach Heidelberg. Wir erhalten dort um 11.00 Uhr eine Führung durch die Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, die ungefähr eineinhalb Stunden dauert. Den Rest des Tages wollen wir nutzen, um Stadt und Burg näher zu erkunden. Alle Mitglieder und Freunde sind herzlich eingeladen, mitzufahren. Die Fahrtkosten belaufen sich voraussichtlich auf ca. 30,00 €. Um einen günstigen Bahntarif für unsere Gruppe gewährleisten zu können, bitten wir um Anmeldung an info@spd-ortsverein-kirchentellinsfurt.de bis spätestens 2.2.2023.

Für den Ortsverein

Wolfgang Menner (Schriftführer)



Foto: Stiftung Reichspräsident - Friedrich-Ebert-Gedenkstätte

Kirchliche Nachrichten**Ökumenische Nachrichten**

Foto: Klaiber/Public Domain

Liebe Menschen in Kirchentellinsfurt!

In unseren Gottesdiensten beten wir weiterhin für Menschen in der Ukraine und in Russland und in anderen Kriegs- und Krisengebieten.

Ökumenischer Gottesdienst im Martinshaus

Wir laden ein am **Samstag, 4. Februar 2023, um 10.30 Uhr.**

**Evang. Kirchengemeinde
Kirchentellinsfurt**


Homepage: www.gemeinde.kirchentellinsfurt.elk-wue.de
Instagram: [ev.kirchekfurt](https://www.instagram.com/ev.kirchekfurt)

Erreichbarkeit Gemeindebüro

Pfarramtssekretärin: Karin Hutmacher
Evangelisches Gemeindehaus, Hohenberger Straße 1
Tel. 07121 600332, Fax 07121 6034055
Pfarramt.Kirchentellinsfurt@elkw.de
Öffnungszeiten:

Montag	15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 11.30 Uhr
Freitag	8.30 - 10.00 Uhr

Erreichbarkeit Pfarrämter und Diakonat

Pfarrerin Edel
Evangelisches Pfarramt, Hohenberger Straße 7
Tel. 07121 603836 (bitte lange klingeln lassen)
Susanne.Edel@elkw.de

Pfarrerin Modrack
Evangelisches Pfarramt, Hohenberger Straße 7
Tel. 07121 603835, mobil: 0178 8901520
Cordula.Modrack@elkw.de

Diakonin Simone Heimann
Evangelisches Gemeindehaus, Hohenberger Straße 1
Tel. 07121 1373448
Diakonat.Kirchentellinsfurt@elkw.de

Liebe Menschen in unserer Kirchengemeinde,
gerne haben wir in den Pfarrämtern ein offenes Ohr für Sie.

Hilfsangebote
in Lebenskrisen, Erziehungsfragen, Sucht, finanziellen Notlagen u.v.m. finden Sie auf unserer Homepage oder beim Diakonischen Werk Tübingen.
Die Telefonseelsorge ist kostenlos erreichbar unter **0800 1110111**.

Sammlung für die Tafel

Ein herzliches Dankeschön für die bisher zahlreich abgegebenen Spenden für die Tafel!
In der großen Holzkiste in der Kirche sammeln wir nach wie vor haltbare Lebensmittel für die Tafel und freuen uns über weitere Spenden!

Gottesdienste

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten! Bis voraussichtlich Ostern feiern wir Gottesdienste im Gemeindehaus. Sie sind mit und ohne Maske willkommen.

Bitte warm anziehen, auch wir tragen zur Energieeinsparung bei!

Samstag, 4. Februar

10.30 Uhr Martinshaus, ökumenischer Gottesdienst

Predigtreihe im Distrikt**„Kann man das glauben? Mal ehrlich: Glaubst du das ...?“**

Auch Erwachsene haben oft an den altehrwürdigen Aussagen unseres Glaubens zu knabbern. Sind sie vereinbar mit heutigen Vorstellungen von der Welt? Für die Predigtreihe 2023 haben sich Pfarrerrinnen, Pfarrer und Vikarinnen im Distrikt vorgenommen, einige der Fragezeichen, die es so in unserem Glauben gibt, in den Blick zu nehmen:

Pfarrer Michael Knöller, Pfrondorf:

„Gott ist allmächtig!“

Pfarrerin Iris Wigger, Mähringen-Immenhausen:

„Jesus ist von einer Jungfrau geboren worden!“

Pfarrerin Golde Wissner, Wankheim/Jettenburg:

„Jesus wird die Lebenden und die Toten richten!“

Pfarrerin Dr. Susanne Edel, Kirchentellinsfurt:

„Jesus trägt meine Sünden weg!“ (Röm 8,31-38)

Pfarrer Enno Knosp, Mähringen-Immenhausen:

„Jesus - der Christus!“ (Mt 16,13-17)

Vikarin Prisca Scheffbuch, Kusterdingen:

„Unser Gebet hat Macht!“

„Wenn ihr glaubt, werdet ihr es bekommen.“ (Mt 21,22)

Vikarin Katharina Klein-Leis, Dettenhausen:

„Gott hat die Welt in sieben Tagen geschaffen!“

Pfarrer Martin Kreuser, Dettenhausen:

„Hat Jesus Tote auferweckt?“

Lukas 7,11-17 und Lukas 5,21-43

	Kirchentellinsfurt	Mähringen-Immenhausen	Kusterdingen	Dettenhausen	Wankheim/Jettenburg
5.2.	Scheffbuch	Edel	Wissner	Kreuser	Knosp
12.2.	Knosp				

Sonntag, 5. Februar - Septuagesimä

10.00 Uhr Gemeindehaus, Gottesdienst

zur Predigtreihe im Distrikt mit Vikarin Prisca Scheffbuch

10.00 Uhr Gemeindehaus, Kindergottesdienst

(gemeinsamer Beginn im Saal)

Sonntag, 12. Februar - Sexagesimä

10.00 Uhr Gemeindehaus, Kindergottesdienst

18.30 Uhr Gemeindehaus, Gottesdienst

zur Predigtreihe im Distrikt mit Pfarrer Enno Knosp

Angebote für Kinder:**Herzliche Einladung zur Kinderkirche!**

Wir beginnen um 10.00 Uhr mit „den Großen“ im Saal und gehen dann nach dem Anfangsteil nach unten in unsere Räume, wo wir dann auch um 11.00 Uhr wie gewohnt enden.

Herzliche Einladung zur Krabbelgruppe!**Sing- und Spieltreff für Babys und Kleinkinder von sechs Monaten bis zwei Jahren**

Du und dein Kind seid ganz herzlich eingeladen zu unserer Krabbelgruppe. Wir treffen uns **jeden Donnerstag von 9.30 bis 11.00 Uhr** im evangelischen Gemeindehaus. Die Kinder können nach Herzenslust miteinander spielen, während wir Eltern die Möglichkeit haben, Kontakte zu knüpfen und uns auszutauschen. Info und Anmeldung bei Verena Bizu: Tel. 0162 8910845.

Sonstige Termine und Angebote**Donnerstag, 2. Februar**

9.30 Uhr Gemeindehaus, Krabbelgruppe

19.30 Uhr Gemeindehaus, Gottesdienstausschuss

Freitag, 3. Februar

15.00 Uhr Martinskirche, Freitagscafé

20.00 Uhr Gemeindehaus, Posaunenchor

Montag, 6. Februar

16.00 Uhr Gemeindehaus, Konfi3

19.30 Uhr Gemeindehaus, Chor

Mittwoch, 8. Februar

15.00 Uhr Gemeindehaus, Konfirmandenunterricht entfällt!

Donnerstag, 9. Februar

9.30 Uhr Gemeindehaus, Krabbelgruppe

20.00 Uhr Gemeindehaus, öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats

Freitag, 10. Februar

20.00 Uhr Gemeindehaus, Posaunenchor

Freitag, 10. Februar - Sonntag, 12. Februar

Konfirmanden-Wochenende in Nagold!

Begegnungsnachmittag**des Evangelischen Bauernwerk in Württemberg e.V.**

Der Bezirksarbeitskreis Tübingen des Ev. Bauernwerks lädt alle Interessierten ein zu einem Begegnungsnachmittag am **Sonntag, 12. Februar 2023**, um 14.00 Uhr ins ev. Gemeindehaus, Hegelstraße 25 in Wurmlingen.

Landesbauernpfarrerin Sabine Bullinger spricht in ihrem Vortrag zum Thema: „Wie wir gut durch Krisen kommen: Macht Christsein krisenbeständiger?“

Bei Kaffee und Kuchen ist Zeit für Begegnung und Gespräche.

Kleidersammlung für Bethel

Die diesjährige Kleidersammlung für Bethel findet **von Montag, 13. Februar, bis Samstag, 18. Februar 2023**, statt.

Die Kleidersäcke können in diesem Zeitraum in die linke Garage in der Hohenberger Straße 5 (neben der Wiese des evangelischen Gemeindehaus) gestellt werden.

Mit Ihrer Kleiderspende für Bethel unterstützen Sie die Arbeit der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Die Erlöse aus den Kleidersammlungen fließen in deren diakonische Arbeit.

Bitte beachten Sie: Geben Sie nur gut erhaltene Kleidung und Schuhe (paarweise gebündelt) - jeweils gut (am besten in Säcken) verpackt zur Sammlung.

Troia, Schliemann und Tübingen**Jubiläums-Ausstellung der Uni Tübingen**

Das Männervesper lädt interessierte Männer zwischen 20 und 120 Jahren ein zum Besuch der Jubiläums-Ausstellung Troia, Schliemann und Tübingen der Uni Tübingen im Schloss Hohentübingen. Die Führung beginnt um 17.00 Uhr am **Dienstag, 14. Februar 2023**. Abfahrt ist um 16.15 Uhr am evangelischen Gemeindehaus.

Herzliche Einladung zum Freitagscafé im Säle der Martinskirche am 3. Februar ab 15.00 Uhr

Einmal im Monat mit netten Menschen Kaffee oder Tee trinken, lecker Kuchen essen, Neues erfahren, alte Bekanntschaften pflegen und neue entdecken, miteinander ins Gespräch kommen. Ganz herzlich laden wir alle in das Säle der Martinskirche ein - ob als kleine Pause beim Einkauf, zum Kaffeetreff mit Freunden und Bekannten. Ein Besuch lohnt sich. Und so ganz nebenbei können Sie die Martinskirche aus einer etwas anderen Perspektive kennenlernen.

Die Spenden und Einnahmen des Freitagscafés werden unter dem Motto „Ich hab was für dich übrig“ jeweils für eine festgelegte Zeit an ein diakonisches, soziales oder missionarisches Projekt überwiesen. Wir freuen uns auf Sie!

Infos und Fragen an Udo Pasler, Tel. 07121 677217 oder im ev. Gemeindebüro, Tel. 07121 600332.

**Kath. Kirchengemeinde Christus König des Friedens**

Christus  König des Friedens

Kirchentellinsfurt, Gesamtgemeinde Kusterdingen, Wannweil

E-Mail: pfarramt@christus-koenig.eu

Tel. 07121 600765, Fax 07121 677645

Homepage: www.christus-koenig.eu

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Gottesdienstordnung

Ihr seid das Licht der Welt.

Mt 5,14

Samstag, 4. Februar**Rabanus Maurus (Bischof von Mainz)**

18.30 Uhr Kirchentellinsfurt: Vorabendmesse mit Blasiussegen und Kerzenweihe

Sonntag, 5. Februar - 5. Sonntag im Jahreskreis

Lesungen: Jes 58,7-10; 1 Kor 2,1-5; Ev: Mt 5,13-16

9.00 Uhr Kusterdingen: hl. Messe mit Blasiussegen und Kerzenweihe
anschl. Kirchencafé

10.30 Uhr Wannweil: hl. Messe mit Blasiussegen und Kerzenweihe

Samstag, 11. Februar**Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes**

18.30 Uhr Kirchentellinsfurt: Vorabendmesse
anschl. KAB-Hauptversammlung

Sonntag, 12. Februar - 6. Sonntag im Jahreskreis

Lesungen: Sir 15,15-20; 1 Kor 2,6-10; Ev: Mt 5,17-37

9.00 Uhr Kusterdingen: hl. Messe

10.30 Uhr Wannweil: hl. Messe

Vermeldungen**Donnerstag, 2.2.****Erstkommunionvorbereitung Kusterdingen**

Um 17.00 Uhr findet die Erstkommunionvorbereitung für die Erstkommunionkinder aus Kusterdingen und von den Härten im Gemeindehaus St. Stephanus, Heusteigstr. 34 in Kusterdingen, statt.

Freitag, 3.2.**Erstkommunionvorbereitung Wannweil**

Um 17.00 Uhr findet die Erstkommunionvorbereitung für die Erstkommunionkinder aus Wannweil im Gemeindegottesdienstsaal St. Michael in Wannweil statt.

Samstag, 4.2.**Zeichen der Firmung**

Von 15.00 bis 18.30 Uhr findet die Firmvorbereitung zum Thema „Zeichen der Firmung“ im Gemeindezentrum in Kirchentellinsfurt statt. Im Anschluss sind alle Jugendlichen eingeladen zur Vorabendmesse um 18.30 Uhr in der Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt.

Die Vorabendmesse mit Blasiussegen und Kerzenweihe findet um 18.30 Uhr in der Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt statt.

Sonntag, 5.2.

Um 9.00 Uhr laden wir ein zur hl. Messe mit Blasiussegen und Kerzenweihe in der Kirche St. Stephanus in Kusterdingen und im Anschluss zum Austausch beim Kirchencafé.

Um 10.30 Uhr findet die hl. Messe mit Blasiussegen und Kerzenweihe in der Kirche St. Michael in Wannweil statt.

Dienstag, 7.2.**Erstkommunionvorbereitung Kirchentellinsfurt**

Um 15.45 Uhr findet die Erstkommunionvorbereitung der Gruppe I im kleinen Saal des Gemeindezentrums Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt statt.

Kirchenchor

Um 19.30 Uhr ist Kirchenchorprobe in der Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt.

Mittwoch, 8.2.**Erstkommunionvorbereitung Kirchentellinsfurt**

Um 15.45 Uhr findet die Erstkommunionvorbereitung der Gruppe II im kleinen Saal des Gemeindezentrums Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt statt.

Sitzung des Kirchengemeinderats

Um 19.30 Uhr findet die Sitzung des Kirchengemeinderats im Gemeindegottesdienstsaal St. Michael in Wannweil statt. Besprechungspunkte: Begrüßung - Impuls, Festlegung der Tagesordnung - Kurzinfos zur Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.1.2023, Beschlussfassung - Besetzung Verwaltungs- und Bauausschuss, Verwaltungsbeschlüsse, „Gemeinschaft anders denken und versuchen Begegnung zu ermöglichen“: konkrete Formen für jeden Kirchenort abstimmen und terminieren, Mitwirkende gewinnen, organisatorische Fragen klären, Termine und TOP der nächsten Sitzung(en)

Donnerstag, 9.2.**Erstkommunionvorbereitung Kusterdingen**

Um 17.00 Uhr findet die Erstkommunionvorbereitung für die Erstkommunionkinder aus Kusterdingen und von den Härten im Gemeindehaus St. Stephanus, Heusteigstr. 34 in Kusterdingen, statt.

Freitag, 10.2.**Erstkommunionvorbereitung Wannweil**

Um 17.00 Uhr findet die Erstkommunionvorbereitung für die Erstkommunionkinder aus Wannweil im Gemeindegottesdienstsaal St. Michael in Wannweil statt.

Reflexion und Dankeschön-Essen der Firmgruppenleiterinnen

Um 19.00 Uhr sind die Firmgruppenleiterinnen herzlich eingeladen zur Reflexion und zum Dankeschön-Essen in „La Cascina“ in Kirchentellinsfurt.

Samstag, 11.2.

Um 18.30 Uhr laden wir ein zur Vorabendmesse in der Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt.

KAB-Hauptversammlung

Im Anschluss an die Vorabendmesse in Kirchentellinsfurt findet um 19.30 Uhr die KAB-Hauptversammlung im Gemeindezentrum in Kirchentellinsfurt statt.

Sonntag, 12.2.

Um 9.00 Uhr laden wir ein zur hl. Messe in der Kirche St. Stephanus in Kusterdingen.

Um 10.30 Uhr findet die hl. Messe in der Kirche St. Michael in Wannweil statt.

Hinweise:**Homepage**

Alle Bekanntmachungen des Gemeindeboten sowie die aktuellen Veranstaltungen schon ab Mittwoch der jeweiligen Woche auf der Homepage www.christus-koenig.eu.

Neuer Artikel auf der Homepage

Impuls für den Monat Februar

... weiterlesen auf der Homepage

PS: Immer aktuell bleiben und einfach beim Newsletter auf der Homepage anmelden. Wenn es wichtige Nachrichten von Christus König gibt, erhältst du eine Mail.

Evang.-meth. Kirche Kirchentellinsfurt

Pastor Christoph Klaiber
christoph.klaiber@emk.de

Tel. 07121 54566

Homepage: www.emk.de/kirchentellinsfurt

Gottesdienste und Veranstaltungen - herzliche Einladung!**Sonntag, 5. Februar**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pastor Christoph Klaiber
im Anschluss Gemeindeversammlung

Montag, 6. Februar

19.30 Uhr Posaunenchor

Dienstag, 7. Februar

9.00 - 11.00 Uhr Café „Bohne“

17.15 - 18.45 Uhr Jungschar in Betzingen

19.00 - 21.00 Uhr Young Planet in Betzingen

Sonntag, 12. Februar

10.00 Uhr Regiogottesdienst in Pfullingen

unter dem Titel „Personen, Projekte & Pralinen“

Wir wollen beides feiern und bedenken: Gottes Gabe und unsere Aufgabe. Wer leckere Kleinigkeiten (Pralinen und anderes) mitbringen möchte, um sie mit anderen zu teilen, ist dazu herzlich eingeladen.

**Neuapostolische Kirche**

Wannweil, Marienstraße 84

Gemeindevorsteher, Tel. 0162 9371097

E-Mail: nak.wannweil@wannweil.de

Sonntag, 5. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst
 9.30 Uhr Gottesdienst als Internet-Livestream oder über Telefon
 als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche
 11.00 Uhr Kinder-Gottesdienst
 in Reutlingen, Alexanderstraße 80

Mittwoch, 8. Februar

20.00 Uhr Gottesdienst in Reutlingen, Dürrstraße 15
 20.00 Uhr Gottesdienst als Internet-Livestream oder über Telefon
 als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche

Sonntag, 12. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst
 9.30 Uhr Gottesdienst als Internet-Livestream oder über Telefon
 als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche
 9.30 Uhr Jugend-Gottesdienst in Eningen, Friedrichstr. 11

Links zum Internet-Livestream bei Bedarf bitte beim Gemeindevorsteher erfragen.

Sonstiges**Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW)****Ausbildung im öffentlichen Dienst: Kluge Köpfe für die Rente gesucht****Noch gibt es freie Studien- und Ausbildungsplätze bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) in Karlsruhe!**

Jedes Jahr entscheiden sich viele junge Menschen für eine Ausbildung im öffentlichen Dienst bei DRV BW. Aktuell werden für Herbst 2023 in Karlsruhe noch Plätze für die Studiengänge im gehobenen Dienst zum Bachelor of Laws (Rentenversicherung) und zum Bachelor of Science (Wirtschaftsinformatik) sowie für die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten angeboten. Je nach Ausbildungsgang und -jahr erhalten die Nachwuchskräfte bis zu 1.400,00 Euro im Monat.

Nach bestandener Abschlussprüfung garantiert die DRV BW eine unbefristete Übernahme. Der spätere Arbeitsort der Nachwuchskräfte ist nicht auf Karlsruhe beschränkt. Es besteht auch die Möglichkeit, in Stuttgart sowie den Regionalzentren und Außenstellen im ganzen Land zu arbeiten: von Schwäbisch Hall bis Freiburg, von Ravensburg bis Mannheim.

Als großer Arbeitgeber bietet die DRV BW jungen Menschen vielfältige interessante Tätigkeitsfelder und gute Aufstiegschancen. Zur Unternehmenskultur gehören zudem eine familiengerechte Personalpolitik, flexible Arbeitszeiten, Homeoffice, Unterstützung beim Wiedereinstieg nach der Familienpause und ein umfassendes betriebliches Gesundheitsmanagement.

Details zu den Ausbildungszweigen und zum Bewerbungsverfahren finden Interessierte im Internet unter www.klugekoepfuerderente.de. Zudem berichten auf Facebook und Instagram die derzeitigen Nachwuchskräfte unter „Kluge Köpfe für die Rente“ regelmäßig über ihre Ausbildung und ihre Erfahrungen als Studierende im Dualen Studium.

Sozialverband VdK

Der Ortsverband informiert:

VdK-Präsidentin Bentele ist Sprecherin des Bündnisses Kindergrundsicherung

Die Präsidentin des Sozialverbands VdK Deutschland, Verena Bentele, ist neue Sprecherin des Bündnisses Kindergrundsicherung. Sie folgt auf Michael Groß, Präsident des AWO-Bundesverbands. „Die Zukunft von Kindern darf nicht von der finanziellen Situation der Eltern bestimmt werden. Jedes Kind, das in Deutschland aufwächst, hat ein Anrecht auf eine unbeschwertere Kindheit jenseits von Armut und fehlenden Möglichkeiten für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe“, so Bentele. Das Bündnis Kindergrundsicherung wolle den erwarteten Vorschlag aus dem Bundesfamilienministerium kritisch begleiten. Es macht sich bereits seit 2009 mit einer wachsenden Zahl von Mitgliedsverbänden für die Kindergrundsicherung stark. Dabei sollen möglichst

viele Leistungen gebündelt, automatisiert sowie in ausreichender Höhe gezahlt werden. Unter www.kinderarmut-hat-folgen.de finden sich weitere Informationen zum Bündnis. Verena Bentele (40), die seit 2018 als VdK-Präsidentin amtiert, wirkte zuvor als Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung. Früher war sie erfolgreiche Biathletin und Langläuferin. Die blinde Wintersportlerin gewann unter anderem 16 Goldmedaillen bei Paralympics und Weltmeisterschaften.

VdK-Landesvize Joachim Steck 60

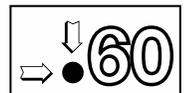
Joachim Steck, seit 2020 stellvertretender Vorsitzender des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg e.V. und Chef des VdK-Bezirksverbands Nordwürttemberg, vollendet Ende Januar 2023 sein 60. Lebensjahr. Der Behinderten- und Sozialexperte kam 2003 zum Südwest-VdK. Er fungiert dort seit rund einem Jahrzehnt auch als Landesobmann für die Schwerbehindertenvertretungen. In dieser Eigenschaft wirkt Steck unter anderem auf der großen SBV-Konferenz, die der VdK-Landesverband alljährlich in der Harmonie Heilbronn veranstaltet - dieses Jahr am 5. Juli 2023 - als Experte mit. In seinem Arbeitsleben fungiert Joachim Steck als Vorsitzender der Gesamtschwerbehindertenvertretung der Landesbank Baden-Württemberg und ist mithin Ansprechpartner für mehr als 400 schwerbehinderte Beschäftigte. Außerdem setzt sich Steck in vielen Gremien für die Belange von Menschen mit Behinderung und insbesondere auch für die Barrierefreiheit ein.

Viele VdK-Jubiläen - An Anfänge vor 75 Jahren wird erinnert

Auch in 2023 begehen VdK-Orts- und Kreisverbände ihr 75-jähriges Bestehen mit Feiern. Sie erinnern dabei an ihre Anfänge, als sich Mitte und Ende der 1940er-Jahre Kriegsbeschädigte und Kriegswitwen zusammenfanden, um eine Interessenvertretung zu gründen und aktiv beim Aufbau des Sozialstaats in Deutschland mitzuwirken. 1994 gab sich die einstige Kriegsofferorganisation VdK den neuen Verbandsnamen „Sozialverband VdK“. Dem vorausgegangen war ein Ausbau von Aktionsradius und Mitgliederzielgruppen, was in der Folgezeit konsequent fortgeführt wurde. Menschen mit Behinderungen gehören ebenso zu den bundesweit mehr als 2,1 Millionen Mitgliedern (im Südwesten gut 250.000) wie Rentnerinnen und Rentner, Patienten und Sozialversicherte sowie an ehrenamtlicher Arbeit interessierte Menschen, aber auch Grundsicherungsempfänger. Neben der sozialpolitischen Interessenvertretung gehört der Sozialrechtsschutz zu den Hauptaufgaben des VdK. Dazu stehen allein in Baden-Württemberg 58 hauptamtliche VdK-Juristen für die Mitglieder zur Verfügung. Auch große Informationsveranstaltungen wie Gesundheitstage oder die alljährliche Konferenz für Schwerbehindertenvertreter organisiert der VdK Baden-Württemberg - in 2023 am 5. Juli in der Harmonie Heilbronn. Die Grünsfelder VdK-Gesundheitstage im Main-Tauber-Kreis sollen nach Coronapause wieder am 13./14. Mai 2023 stattfinden.

Deaf Service - Jetzt 150 Interviews aus Gehörlosenwelt

Seit 2010 publiziert Judit Nothdurft Experteninterviews von und für hörbehinderte und gehörlose Menschen unter www.deafservice.de. Auf diesem von ihr gegründeten inklusiven Informationsportal ging Anfang Januar 2023 das 150. Experteninterview online. Diesmal wurde der international erfolgreiche gehörlose Animationsfilmemacher Christopher Buhr („Greta's Storm“) interviewt. Neben den monatlich veröffentlichten Interviews finden sich auf Deaf Service auch Nachrichten und Informationen aus Bereichen wie Politik, Kultur, Gesundheit, Sport und Reisen. Darüber hinaus enthält das Onlineportal eine nach vielen Rubriken und Postleitzahlen sortierte Adressdatei von Apotheken, Kliniken, Ärzten, Bildungseinrichtungen und dergleichen mehr, aber auch von Rechtsanwälten, Steuerberatern und vielen weiteren Stellen. Das Besondere dabei: Bei den gelisteten Kontakten haben Betroffene die Möglichkeit, in Gebärdensprache zu kommunizieren.

**Treffen um 60****Geschichtskreis**

Nachdem wir im Januar nicht zusammengekommen sind, soll es im Februar besser klappen. Wir treffen uns am **Donnerstag, 9.2.2023, um 10.00 Uhr** - wie immer - im Alten Schulhaus in Kus-terdingen.

Horst Wienberg